

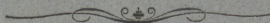
Entwurf

der

Statuten der Stiftung

der

Familie von Dehn.



Dorpat 1866.

Druck von Heinrich Laafmann.

(Als Manuscript gedruckt.)

G e n t w u r f

der

Statuten der Stiftung

der

Familie von Dehn.

Dorpat 1866.

Druck von Heinrich Laafmann.

(mirrored bleed-through text)

194

(mirrored bleed-through text)

Von der Censur gestattet.

Nr. 119.

Dorpat, den 5. September 1866.

Ent.

Трѣ Манахтогу

5738

(mirrored bleed-through text)

(mirrored bleed-through text)

### Motto:

Die Stimme der Natur spricht laut für die Erhaltung der Nachkommen; sie heiligt die Vorsage der Eltern für ihre Kinder, wenn jene, bei dem unvermeidlichen Wechsel des Schicksals eine trübe Zukunft ahnend, diese als Verlassene, Dürstige oder an Geistes - Vorzügen und an moralischem Werthe Darbende schmerzvoll sich denken; und sie, die natürliche Empfindung, fordert noch lauter und dringender die Väter zahlreicher Familien auf, Vorkehrungen zu treffen, die — so viel es menschlichen Einrichtungen verstattet ist, — jene niederschlagenden Bilder der Zukunft mindern.

(Der weiland Landrath Carl Gustav Samson v. Himmelstern.)

„Viribus unitis.“

Geleitet von dem Wunsche, einerseits hilfsbedürftigen Familiengliedern die Beschaffung der Mittel zur Erziehung und Ausbildung ihrer Nachkommen, zur Minderung der Sorgen wegen ihrer eigenen Subsistenz und zur Versorgung der geistig oder körperlich Gebrechlichen zu erleichtern, — andererseits das Bewußtsein der gemeinschaftlichen Stammes-Angehörigkeit der Familie stets rege zu erhalten und ein bleibendes Band der Einigung unter den Gliedern derselben zu schaffen, — sind die unterzeichneten Glieder der Familie von Dehn, insgesammt stammverwandte Nachkommen des im Jahre 1723 in Reval verstorbenen und laut Sterberegister der St. Nicolai-Kirche daselbst am 30. Septbr. 1723 begrabenen Arnold Dehn und resp. Wittwen solcher Nachkommen desselben, übereingekommen, die nachstehend näher bezeichnete Familien-Stiftung zu creiren.

## § 1.

Zur Begründung des ersten Theils eines Grundkapitals der Familienversicherung hat jeder der unterzeichneten Stifter resp. jede Stifterin ein einmaliges Eintragsgeld von 30 Mk. zu leisten, ihre Pforten von 10 Mk. zu zahlen, jedes seiner resp. ihrer zur Zeit am Leben befindlichen unversorgten Erblichen Kinder beiderlei Geschlechts zu versichern.

Annahme. Unter „unversorgten“ Kindern sind in den vorliegenden Statuten überall zu verstehen: Söhne, so lange sie keinen eigenen Hausstand, bei es durch Heiratnahme eines öffentlichen oder privaten Amtes, oder durch eigentümliche Vererbung eines auf dem hohen Range oder in einer Stadt liegenden Immobilien, oder durch eine Pacht oder durch einen andern ihren Einkommensmittel gewöhnlichen Beruf begründet haben; — und unversorgte Töchter, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nichtin ist der präsenrechtliche Begriff der Minderjährigkeit resp. Volljährigkeit hier nicht maßgebend.

## § 2.

Der Schritt zu der Familienversicherung ist ohne weiteres jedem erblichen Mitgliede der Familie von dem Zeitpunkt an gestattet, sofern dasselbe ein Nachkomme von der Geschlechterreihe des vorerwähnten oder von dem Stamme oder die Wittwe eines solchen Nachkommen

## § 1.

Zur Begründung des ersten Fonds eines Grundkapitals der Familienstiftung hat jeder der unterzeichneten Stifter resp. jede Stifterin ein einmaliges Eintrittsgeld von 30 Rbl. S. für seine, resp. ihre Person und von 10 Rbl. S. für jedes seiner resp. ihrer zur Zeit am Leben befindlichen unverforgen ehelichen Kinder beiderlei Geschlechts zu erlegen.

Anmerkung. Unter „unverforgen“ Kindern sind in den vorliegenden Statuten überall zu verstehen: Söhne, so lange sie keinen eigenen Hausstand, sei es durch Uebnahme eines besoldeten, öffentlichen oder privaten Amtes, oder durch eigenthümliche Erwerbung eines auf dem flachen Lande oder in einer Stadt belegenen Immobils, oder durch eine Pacht oder durch einen andern ihren Subsistenzmittel gewährenden Beruf begründet haben; — und unverheirathete Töchter, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mithin ist der privatrechtliche Begriff der Unmündigkeit, resp. Volljährigkeit hier nicht maassgebend.

## § 2.

Der Beitritt zu der Familienstiftung ist ohne Weiteres jedem ehelichen Mitgliede der Familie von Dehn jederzeit gestattet, sofern dasselbe ein Nachkomme von der Schwerdtseite des vorerwähnten weiland Arnold Dehn, in gerader Linie absteigenden Stammes, oder die Wittwe eines solchen Nachkommen

bestehen und durch Geburt oder Scheidung der Familie  
den Namen "Töchter" zu führen berechtigt ist.

§ 3.

Widowsfrauen des verstorbenen verstorbenen Mannes  
Töchter, welche die im § 2 genannten Bedingungen nicht  
besitzen, so wie auch Wittwefrauen anderer Familien,  
also überhaupt jeglichen Personen bleibt es zwar  
überhaupt unbenommen, nach einmaliger oder wieder-  
holter freiwilliger Abgabe in der Familien-Einstellung  
zu contrahiren, insofern jedoch die deshalb niemals  
Wittwefrauen derselben (cf. § 19).

§ 4.

Jeder und jede der unterzeichneten Eriten und  
Eritinnen, resp. jedes zukünftige Mitglied der Fa-  
milien-Einstellung, ist verbunden, einen jährlichen Bei-  
trag von wenigstens 30 Rthl. S. für seine resp. ihre  
Person und von wenigstens 5 Rthl. S. für jedes  
Kind, resp. ihrer unversorgten ehelichen Kinder bei-  
zutragen, welches zum Unterhalt der Familien-  
haltung zu erlegen und mit solcher Zahlung für seine  
resp. ihre Person für seine resp. ihre Lebensdauer  
und für seine resp. ihre Kinder bis zum Eintritt  
in die Versorgung oder Tode in unversorgter Lage  
erfolgt zu bleiben festzusetzen. Für Vater- oder  
Mutterpflichtige Personen haben natürlich die Familien-

desselben und durch Geburt oder Heirath den Familien-Namen „Dehn“ zu führen berechtigt ist.

### § 3.

Nachkommen des weiland vorgedachten Arnold Dehn, welche die im § 2 gedachten Requisite nicht besitzen, so wie auch Mitgliedern anderer Familien, also überhaupt jeglichen Personen bleibt es zwar jederzeit unbenommen, durch einmalige oder wiederkehrende freiwillige Gaben zu der Familien-Stiftung zu contribuiren, indeß werden sie deshalb niemals Mitglieder derselben (cf. § 19).

### § 4.

Jeder und jede der unterzeichneten Stifter und Stifterinnen, resp. jedes zukünftige Mitglied der Familienstiftung, ist verbunden, einen jährlichen Beitrag von wenigstens 30 Rbl. S. für seine, resp. ihre Person und von wenigstens 5 Rbl. S. für jedes seiner, resp. ihrer unversorgten ehelichen Kinder beiderlei Geschlechts zum Grundkapital der Familienstiftung zu erlegen und mit solcher Zahlung für seine resp. ihre Person für seine resp. ihre Lebensdauer und für seine resp. ihre Kinder bis zum Eintritt deren Versorgung oder deren in unversorgter Lage erfolgten Ablebens fortzufahren. Für vater- oder elternlose Waisen haben natürlich die Vormünder

Verfahren die Einzahlung der Jahresbeiträge herbei-  
zuführen.

§ 11. Umrechnung. Diejenigen Mitglieder resp. Stif-  
tungen, welche zur Zeit der Inkraftsetzung dieser Sta-  
tuten unter der alten Rechtsordnung (et. § 1 Umrechnung) bereits über die  
Familienversicherung befreit zu sein und haben dann  
für diejenigen unter der neuen Rechtsordnung, welche das  
30. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, nur die zur  
Befreiung erforderlichen 30. Lebensjahre, für diejenigen  
Verfahren, welche das 30. Lebensjahr schon überschrit-  
ten haben, nur die zur Befreiung erforderlichen 25. Le-  
bensjahre, für diejenigen Verfahren, welche das 30.  
Lebensjahr bereits überschritten haben, nur die zur  
Befreiung erforderlichen 40. Lebensjahre und endlich für  
diejenigen Verfahren, welche das 40. Lebensjahr schon  
überschritten haben, nur die zur Befreiung erforder-  
lichen 45. Lebensjahre, beziehentlich die zu deren Vorber-  
eifung zu leisten ein größeres Einzahlungsgeld und  
keinen größeren Jahresbeitrag, als den für unun-  
terstützte Kinder vorgeschriebenen Betrag mit resp. 10 und  
20 M. § zur Klasse der Familienversicherung zu erlegen.

## § 12.

Der Familienversicherungspflichtigster befreiter Fam-  
ilienmitglieder haben nicht allein ein Einzahlungsgeld von  
30 M. § für ihre Personen und von 10 M. §  
für jedes ihrer zur Zeit ihres Beitritts am Leben  
bestehenden ununterstützten ehelichen Kinder beizub-  
zahlen.

derselben die Einzahlung der Jahresbeiträge herbeizuführen.

Anmerkung. Diejenigen Stifter resp. Stifterinnen, welche zur Zeit der Unterschrift dieser Statuten unverheirathete Töchter besitzen, die das 25. Lebensjahr (cf. § 1 Anmerkung) bereits überschritten haben, genießen das Vorrecht, auch für dieselben der Familienstiftung beitreten zu dürfen und haben dann für diejenigen unverheiratheten Töchter, welche das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, nur bis zur Vollendung deren 30. Lebensjahres, für diejenigen derselben, welche das 30. Lebensjahr schon überschritten haben, nur bis zur Vollendung deren 35. Lebensjahres, für diejenigen derselben, welche das 35. Lebensjahr bereits überschritten haben, nur bis zur Vollendung deren 40. Lebensjahres und endlich für diejenigen derselben, welche das 40. Lebensjahr schon überschritten haben, nur bis zur Vollendung deren 45. Lebensjahres, beziehentlich bis zu deren vorher erfolgten Ableben kein größeres Eintrittsgeld und keinen größeren Jahresbeitrag, als den für unversorgte Kinder vorgesehenen Betrag mit resp. 10 und 5 Rbl. S. zur Kasse der Familienstiftung zu erlegen.

### § 5.

Der Familienstiftung später beitretende Familienglieder haben nicht allein ein Eintrittsgeld von 30 Rbl. S. für ihre Person und von 10 Rbl. S. für jedes ihrer zur Zeit ihres Beitritts am Leben befindlichen unversorgten ehelichen Kinder beiderlei

Geschlechts zu erlegen, sondern auch für jedes Jahr, welches die Familienliste nicht angibt, das dem, die im § 4 gedachten Jahresbeiträge von nichtens 30 Mkl. § für ihre Person und von nichtens 5 Mkl. § für jedes ihrer unversorgten elterlichen Kinder bezieht. Geschlechts und zwar für ihre Person gerechnet vom Tage ihrer Perlebung (cf. § 1 Zumerlung) und für ihre unversorgten Kinder gerechnet vom Tage der Geburt derselben, zur Einklassung nachzahlen (cf. § 4).

Zumerlung. Für diejenigen, der Familienliste später beizutenden Familienglieder, welche gegenwärtig bereits existiren, bestehend für deren bereits lebende Kinder, wird der gedachte Termin der Nachzahlung vom Tage der Aufschreibung dieser Eltern, für ihre später geborenen Kinder vom Tage deren Geburt berechnet.

#### § 4.

Ein Familienglied, welches 25 Jahre hindurch — die Zeit jedoch nicht eingerechnet, während welcher für dasselbe, als für ein unversorgtes Kind (cf. § 1 Zumerlung) keine Eltern oder Vormünder die Einzahlung der Jahresbeiträge (cf. § 4) befristet haben, — mit seinem Jahresbeitrage zur Familienliste erwerblich ist, ist damit jeder weitere von obligatorischen Zahlungen für seine Person entbunden.

Geschlechts zu erlegen, sondern auch für jedes Jahr, welches sie der Familienstiftung nicht angehört haben, die im § 4 gedachten Jahresbeiträge von wenigstens 30 Rbl. S. für ihre Person und von wenigstens 5 Rbl. S. für jedes ihrer unversorgten ehelichen Kinder beiderlei Geschlechts und zwar für ihre Person gerechnet vom Tage ihrer Versorgung (cf. § 1 Anmerkung) und für ihre unversorgten Kinder gerechnet vom Tage der Geburt derselben, zur Stiftungskasse nachzuzahlen (cf. § 4).

Anmerkung. Für diejenigen, der Familienstiftung später beitretenden Familienglieder, welche gegenwärtig bereits existiren, desgleichen für deren bereits lebende Kinder, wird der gedachte Termin der Nachzahlung vom Tage der Unterschrift dieser Statuten, für ihre später geborenen Kinder vom Tage deren Geburt berechnet.

## § 6.

Ein Familienglied, welches 25 Jahre hindurch, — die Zeit jedoch nicht eingerechnet, während welcher für dasselbe, als für ein unversorgtes Kind (cf. § 1 Anmerkung) seine Eltern oder Vormünder die Einzahlung der Jahresbeiträge (cf. § 4) herbeigeführt haben, — mit seinem Jahresbeitrage zur Familienstiftung contribuiert hat, ist damit jeder weiteren obligatorischen Zahlung für seine Person entbunden.

## § 7.

Dases Sammlungsrecht ist derartig, daß und resp. keine Kinder durch Eingahlung des Vermögenswertes (cf. §§ 1 und 2) und eines Kapitals von wenigstens 1000 Mkl. S. für die Person, von der Zahlung der Jahres-Einzahlung gänzlich frei zu lassen.

## § 8.

Wird ein Mitglied der Sammlungsstätte auf dem und Weissen, daß es nicht mehr im Stande ist, die Jahresbeiträge für sich und seine unversorgten Kinder überhaupt oder in ihrem vollen Betrage zur Zeit zu leisten, — so ist dasselbe bis auf Weiteres von der Zahlung freigestellt für sich und resp. keine unversorgten Kinder je nach Beschaffenheit der obwaltenden Umstände ganz oder theilweise, jedoch ohne Entziehung der Mitgliedschaft der Sammlungsstätte zu bestehen. Dasselbe steht es jedem Mitgliede der Stütze offen, auf die Entziehung der Familien-Versammlung über die Wohlthätigkeit und resp. Günstigkeit der von dem betreffenden Sammlungsmitglied zu bewerkstelligen, der von demselben zu leistenden Jahresbeiträge oder gütlichen oder zeitweiligen Ausstellungen von der Zahlung freigestellt zu werden (cf. §§ 1 und 20 lit. c).

## § 7.

Jedes Familienglied ist berechtigt, sich und resp. seine Kinder durch Einzahlung des Eintrittsgeldes (cf. §§ 1 und 5) und eines Kapitals von wenigstens 1000 Rbl. S. für die Person, von der Zahlung der Jahres=Beiträge gänzlich frei zu kaufen.

## § 8.

Erklärt ein Mitglied der Familienstiftung auf Ehre und Gewissen, daß es nicht mehr im Stande sei, die Jahresbeiträge für sich und seine unversorgten Kinder überhaupt oder in ihrem vollen Betrage zur Zeit zu erlegen, — so ist dasselbe bis auf Weiteres von der Zahlung derselben für sich und resp. seine unversorgten Kinder je nach Beschaffenheit der obwaltenden Umstände ganz oder theilweise, jedoch ohne Entziehung der Mitgliedschaft der Familienstiftung, zu befreien. Indes steht es jedem Mitgliede der Stiftung offen, auf die Entscheidung der Familien=Versammlung über die Nothwendigkeit und resp. Zulässigkeit der von dem betreffenden Familiengliede provocirten Ermäßigung der von demselben zu zahlenden Jahresbeiträge, oder gänzlichen oder zeitweiligen Dispensation von der Zahlung derselben, — zu recurriren (cf. §§ 21 und 29 lit. e).

## § 9

Alle eingezahlten Einzahlungen, freibleibende  
 Gassen, Verkaufskapitalien und Zinsenbeiträge (s.  
 §§ 1, 3, 4, 5, 7) werden lediglich bezüglich ange-  
 legt und die Zinsen derselben nach Abzug der Zinsen-  
 gebühren, der Einkünfte und deren Verzinsung betref-  
 fenden notwendigen Ausgaben, abzüglich zum An-  
 teil geschlagen und nicht weiter veranlagt, bis  
 der Rest des Grundkapital den Betrag von 20,000  
 Mk. erreicht hat.

Obwohl nun dasselbe auf 20,000 Mk. zu be-  
 nachlässigen ist, werden die Zinsausgaben dieses An-  
 theils nach Abzug der Kosten einschließlich allgemeinen  
 Ausgaben zur einen Hälfte zum Grundkapital geschla-  
 gen und zur anderen Hälfte zur anderen Hälfte  
 aber zu Unterabteilungen veranlagt. Die Zinsen-  
 ausgaben des Restkapital derjenigen Zinsen sind vergebens  
 dem Grundkapital zu werden dann wiederum zur Hälfte  
 zum Grundkapital geschlagen, während die andere  
 Hälfte derselben zu Unterabteilungen veranlagt werden  
 darf, und diese Operation kann abwechselnd in  
 aufeinander folgende Schritte fortgesetzt, bis das Grundkapital die  
 Höhe einer Million Mk. erreicht hat, von wo  
 ab kann jede weitere obligatorische Zahlung aller  
 Beiträge der Heimathausbesitzer erfüllt und die Zinsen-  
 ausgaben des ganzen Grundkapital von einer Million  
 Mk. — welches alsdann „Heimathausbesitzer-“

## § 9.

Alle eingezahlten Eintrittsgelder, freiwilligen Gaben, Freikaufskapitalien und Jahresbeiträge (cf. §§ 1. 3. 4. 5. 7) werden sogleich verzinslich angelegt und die Zinsen derselben nach Abzug der Stattgehabten, die Stiftung und deren Verwaltung betreffenden nothwendigen Umkosten, alljährlich zum Kapital geschlagen und nirgend weiter verausgabt, bis dergestalt das Grundkapital den Betrag von 20,000 Rbl. S. erreicht hat.

Sobald nun dasselbe auf 20,000 Rbl. S. herangewachsen ist, werden die Jahreszinsen dieses Kapitals nach Abzug der soeben erwähnten allgemeinen Umkosten zur einen Hälfte zum Grundkapital geschlagen resp. verzinslich angelegt, zur anderen Hälfte aber zu Unterstützungen verwendbar. Die Jahreszinsen des dergestalt vergrößerten resp. sich vergrößern- den Grundkapitals werden dann wiederum zur Hälfte zum Grundkapital geschlagen, während die andere Hälfte derselben zu Unterstützungen verwandt werden darf, und wird diese Operation dann alljährlich in angegebener Weise fortgesetzt, bis das Grundkapital die Höhe einer Million Rbl. S. erreicht hat, von wo ab dann jede weitere obligatorische Zahlung aller Beiträge der Familienglieder cessirt und die Jahreszinsen des ganzen Grundkapitals von einer Million Rbl. S., — welches alsdann „Familienstiftungs-Ka-

„Kapital“ zu benennen sein wird, zu Unterfügungen  
verwandelt werden dürfen.

Anmerkung. Derartige Kapital der Jahres-  
gen des Grundkapitals und resp. des Familienkapitals  
Kapitals, welcher, obgleich zu Unterfügungen ver-  
wendbar, aus rechtlichem Mangel der Unterfügung  
berechtigter Personen zu dem vorerwähnten Zwecke  
nicht verwandt werden ist, wird hier resp. alljährlich  
zum Grund — resp. Familienkapital hin-  
geschlagen und darf dann später nicht als zu Un-  
terfügungen verwandtbar hinzugezogen werden.

## § 10.

Unterfügungen aus der Familienkapitalung dürfen  
nur diejenigen Personen erhalten, welche selbst die  
gleiche besitzen sind, resp. gewesen sind, oder deren  
verstorbenen Vater und resp. Gebärmutter zur Zeit ih-  
res Ablebens derselben angehöret, und welche zugleich  
der Unterfügung wirklich berechtigt sind.

Anmerkung. Ausnahmsweise ist's der Gattin  
ihren Vermögen gestattet, auch solchen Personen,  
welche die selben benannten Bedingung nicht besitzen,  
aus besondern Ursachen Unterfügungen aus der  
Familienkapitalung zu Theil werden zu lassen, immer  
aber nur solchen derselben ehelichen Nachkommen des  
verstorbenen Manns oder Weibchens der letzten  
Zeit, ferner durch Geburt oder Heirat der Familien-  
Namen „Lehn“ wirklich führen und endlich der Un-  
terfügung wirklich berechtigt sein.

pital“ zu benennen sein wird, zu Unterstüzungen verwandt werden dürfen.

Anmerkung. Derjenige Theil der Jahreszinsen des Grundkapitals und resp. des Familienstiftungs=Kapitals, welcher, obgleich zu Unterstüzungen verwendbar, aus jezeitigem Mangel der Unterstüzung bedürftiger Personen zu dem vorgesehenen Zwecke nicht verwandt worden ist, wird stets resp. alljährlich zum Grund — resp. Familienstiftungs=Kapital hinzugeschlagen und darf dann später nicht als, zu Unterstüzungen verwendbarer Zins angesehen werden.

### § 10.

Unterstüzungen aus der Familienstiftung dürfen nur diejenigen Personen erhalten, welche selbst Mitglieder derselben sind, resp. gewesen sind, oder deren verstorbene Väter und resp. Ehemänner zur Zeit ihres Ablebens derselben angehörten, und welche zugleich der Unterstüzung wirklich bedürftig sind.

Anmerkung. Ausnahmsweise ist's der Familien=Versammlung gestattet, auch solchen Personen, welche die soeben benannten Requisite nicht besitzen, aus besonderen Ursachen Unterstüzungen aus der Familienstiftung zu Theil werden zu lassen, immer aber nur sofern dieselben eheliche Nachkommen des vorgedachten Arnold Dehn oder Wittwen der letztern sind, ferner durch Geburt oder Heirath den Familien=Namens „Dehn“ rechtlich führen und endlich der Unterstüzung wirklich bedürfen. Indes sollen Unterstüz=

ungs-Zustellungen dieser Art nur ausnahmsweise  
und immer nur aus besonders wichtigen Gründen  
geschehen dürfen, vorzugsweise um den Familien-Na-  
men „Lehn“ in Ehren und Reputation zu erhalten.

## § 11.

Beim Fortbestehen der im § 10 angegebenen  
Bedingungen haben demnach wegen Mangel an  
Anspruch auf Unterhaltungen aus der Familien-Einkünfte-  
a) Alle männlichen ehelichen Nachkommen des  
berechtigten verlebten Mannes Lehn von dessen  
Schwertschle getrennt sein absteigenden Stammes.  
b) Alle unehelichen ehelichen Töchter  
verbleiben.

c) Die unehelichen ehelichen Töchter verbleiben  
jedoch mit Ausschluss ihrer Mütter, sofern die letzteren  
nicht schon durch ihre eheliche Verheirathung ein  
Recht auf Unterhaltungen aus der Familien-Einkünfte-  
besitzen.

d) Die hinterlassenen Wittwen der Verstorbenen  
sowie uneheliche Personen, so lange sie sich nicht wieder  
verheirathet haben.

## § 12.

Unter Fortbestehen der in den §§ 10 und 11  
ausgeführten Bedingungen sollen als zur Unterhalt-  
ung berechtigete Personen vorzugsweise gelten:

ungs-Bewilligungen dieser Art nur ausnahmsweise und immer nur aus besonders wichtigen Gründen geschehen dürfen, vorzugsweise um den Familien-Namen „Dehn“ in Ehren und Reputation zu erhalten.

## § 11.

Beim Vorhandensein der im § 10 angegebenen Requisite haben demgemäß wegen Dürftigkeit einen Anspruch auf Unterstützungen aus der Familienstiftung:

a) Alle männlichen ehelichen Nachkommen des vorehrwähnten weiland Arnold Dehn von dessen Schwerdtseite gerader Linie absteigenden Stammes.

b) Alle unverheiratheten ehelichen Töchter derselben.

c) Die verheiratheten ehelichen Töchter derselben, jedoch mit Ausschluß ihrer Kinder, sofern die letzteren nicht schon durch ihre väterliche Abstammung ein Recht auf Unterstützungen aus der Familienstiftung besitzen.

d) Die hinterbliebenen Wittwen der soeben sub a erwähnten Personen, so lange sie sich nicht wieder-  
verehelicht haben.

## § 12.

Unter Vorhandensein der in den §§ 10 und 11 aufgeführten Bedingungen sollen als der Unterstützung bedürftige Personen vorzugsweise gelten:

- a) Geschichtswissenschaft und historische Wissenschaften, welche nicht genügende eigene Mittel zu ihrer Subsistenz, bezugnehmend auf ihre Stellung und nicht minder zu ihrer relativen Ausbildung besitzen und solche Mittel auch von ihren Eltern in Folge deren Mittellosigkeit nicht ausreichen erhalten können; — fernere
- b) Solche, welche ungenügend angestrebter Verbindungen keinen, ihnen genügende Substanzmittel abzurufen vermögen, verlangt haben und auch von ihren Eltern in Folge deren eigener Mittellosigkeit nicht erhalten werden können; — fernere
- c) Invermögende rechtliche Personen, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, zugleich keine eigenen genügenden Substanzmittel besitzen, solche auch von ihren Eltern in Folge deren Mittellosigkeit nicht ausreichen — erhalten können, und zugleich nicht die zu ihrem Fortkommen erforderliche Qualifikation besitzen; — fernere
- d) Männliche Personen, welche, genügender eigener Substanzmittel beraubt und solche auch von ihren Eltern wegen deren Mittellosigkeit entweder gar nicht oder nur in unzureichendem Maße genießen, — sich beim Studium auf einer Universität, einer Hochschule oder einer andern gelehrten Anstalt befinden wollen oder befinden haben; — fernere
- e) Personen, welche, genügender eigener Substanzmittel beraubt und solche auch von ihren Eltern

a) Geistesschwache und körperlich Gebrechliche, welche nicht genügende eigene Mittel zu ihrer Subsistenz, desgleichen zu ihrer Heilung und nicht minder zu ihrer relativen Ausbildung besitzen und solche Mittel auch von ihren Eltern in Folge deren Mittellosigkeit nicht ausreichend erhalten können; — ferner

b) Solche, welche ungeachtet angestrebter Bemühungen keinen, ihnen genügende Subsistenzmittel abwerfenden Lebensberuf erlangt haben und auch von ihren Eltern in Folge deren eigener Mittellosigkeit nicht erhalten werden können; — ferner

c) Unverehelichte weibliche Personen, welche das 35. Lebensjahr vollendet haben, zugleich keine eigenen genügenden Subsistenzmittel besitzen, solche auch von ihren Eltern in Folge deren Mittellosigkeit nicht ausreichend — erhalten können, und zugleich nicht die zu ihrem Fortkommen erforderliche Qualification besitzen; — ferner

d) Männliche Personen, welche, genügender eigener Subsistenzmittel baar und solche auch von ihren Eltern wegen deren Mittellosigkeit entweder gar nicht oder nur in unzureichendem Maße genießend, — sich dem Studium auf einer Universität, einer Academie oder einer andern gelehrten Anstalt widmen wollen oder gewidmet haben; — ferner

e) Personen, welche, genügender eigener Subsistenzmittel ledig und solche auch von ihren Eltern

in Folge deren Mittelbarkeit nicht ausreicht zu  
halten, Biegung und Latenz zeigen sich im Geis-  
ter im Willkürtheil, oder als Weisheit, oder als  
Künster, oder als Techniker vortheilhaft auszu-  
nen; — ferner

1) der Erziehung und des Schulunterrichtes  
bedürftige Kinder, deren Eltern die dazu nöthigen  
Mittel nicht genügend besitzen; — endlich

2) Wittwen, welche genügende Subsistenzmittel  
nicht selbst besitzen, noch aus dem Blattheil ihrer  
verstorbenen Ehemänner oder deren Angehörigen durch  
Erbchaft oder in anderer Weise genießen.

### § 13.

Die im § 12 sub c, d, e, f und g bezeich-  
ten Personen sollen, sofern nicht mittellose Weis-  
senschaft und körperlich überaus vorzuziehende  
bei Ertheilung von Unterstützungen vorzugsweise be-  
rücksichtigt werden.

### § 14.

Da sich der Begriff der Zurechnung, zumal bei  
der Verantwortlichkeit des Geschäftes, nicht für alle  
etwasigen vorzukommenden Fälle voranschreiben läßt,  
so hängt die Anerkennung der Zurechnung aus dem  
zusammenhängend die Bestimmung über die Unter-  
stützungszurechnung für in Betracht kommenden Per-

in Folge deren Mittellosigkeit nicht ausreichend erhaltend, Neigung und Talente zeigen sich im Civil- oder im Militairdienste, oder als Gelehrte, oder als Künstler, oder als Techniker vortheilhaft auszuzeichnen; — ferner

f) der Erziehung und des Schulunterrichtes bedürftige Kinder, deren Eltern die hiezu nöthigen Mittel nicht genügend besitzen; — endlich

g) Wittwen, welche genügende Subsistenzmittel weder selbst besitzen, noch aus dem Nachlasse ihrer verstorbenen Ehemänner oder deren Angehörigen durch Erbschaft oder in anderer Weise genießen.

### § 13.

Die im § 12 sub c, d, e, f und g bezeichneten Personen sollen, sofern nicht mittellose Geisteschwache und körperlich Gebrechliche vorhanden sind, bei Ertheilung von Unterstützungen vorzugsweise berücksichtigt werden.

### § 14.

Da sich der Begriff der Dürftigkeit, zumal bei der Veränderlichkeit des Geldwerthes, nicht für alle etwaigen vorkommenden Fälle vorausbestimmen läßt, so hängt die Anerkennung der Dürftigkeit und damit zusammenhängend die Bestimmung über die Unterstützungsbedürftigkeit der in Betracht kommenden Per-

son, so wie das Recht und die Befugnisse der zu ge-  
hörenden Unternehmung in jedem einzelnen Falle  
von der Entscheidung der Familien-Versammlung  
(cf. § 29 lit. d) ab, welche bei ihrem Beginn von  
jedem Mal einschlägigen Verbindlichkeiten aller Art,  
der eventuellen Verbindlichkeiten entsprechend, nach  
ihrem Wissen und Gewissen Rechnung zu tragen  
haben wird.

### § 17.

Epiker und notariell leichtfertige Verschlechterer,  
welche als solche jedoch von der Familienversammlung  
ungeschieden sein müssen (cf. §§ 21 u. 29 lit. f),  
dürfen Unternehmungen aus der Familienversammlung  
halten, nur wenn sie sich unter Formunterschied der  
Güter der Administratoren der Familienversammlung oder  
von der Familienversammlung zu ihren Formunterschiedern  
oder Gütern erwerblicher Personen befinden haben.

### § 18.

Das Grundkapital, resp. das Familienkapital,  
Kapital, soll vorzugsweise an Mitglieder der Familie  
Anstellung gegen genügende, höhere Realpfecht für  
Kapital, Zinsen und Kosten auf Kosten ausgeben  
werden dürfen, niemals in der über den Betrag seines  
ersten Theiles in eine und dieselbe Hand (cf. §§ 9  
u. 29 lit. b).

son, so wie das Maaß und die Zeitdauer der zu gewährenden Unterstützung in jedem concreten Falle von der Entscheidung der Familien-Versammlung (cf. § 29 lit. d) ab, welche bei ihrem Botum den jedes Mal einschlagenden Verhältnissen aller Art, der obwaltenden Nothwendigkeit entsprechend, nach bestem Wissen und Gewissen Rechnung zu tragen haben wird.

### § 15.

Spieler und notorisch leichtsinnige Verschwender, welche als solche jedoch von der Familienversammlung bezeichnet sein müssen (cf. §§ 21 u. 29 lit. f), dürfen Unterstützungen aus der Familienstiftung erhalten, nur wenn sie sich unter Vormundschaft oder Curatel der Administratoren der Familienstiftung oder von der Familienversammlung zu ihren Vormündern oder Curatoren erwählter Personen begeben haben.

### § 16.

Das Grundkapital, resp. das Familienstiftungs-Kapital, soll vorzugsweise an Mitglieder der Familienstiftung gegen genügende, sichere Realhypothek für Kapital, Zinsen und Kosten auf Renten ausgeliehen werden dürfen, niemals indeß über den Betrag seines dritten Theiles in eine und dieselbe Hand (cf. §§ 9 u. 29 litt. b).

## § 17.

Bei der Familienreifeung bedingeten oder aus  
 derselben eine Unterabtheilung für sich oder andere zu  
 einer solchen berechtigigte Personen zu erhalten wünscht,  
 hat solchen Wunsch, — nachgeordnet unter Anlage  
 der die eheliche Abstammung der in Betracht kommen-  
 den Person von dem vorgedachten wahlend stehend  
 Leben, und beschreibend die Thätigkeit derselben beim  
 unternommenen Geschäft, — bei dem geschäftlichen  
 Administrator der Familienreifeung schriftlich zu ver-  
 handeln (cf. § 38).

## § 18.

Die Mitglieder der Familienreifeung verhalten  
 sich öffentlich, jedenfalls im Stillen, und wenn durch  
 dringliche Umstände geboten auch öfter an einem von  
 der Administration der Stiftung zu bestimmenden  
 Orte und Tage zu einer Zusammenkunft, der „Ge-  
 meinderatsversammlung“.

## § 19.

Wenn nicht jeder Gemeinderatsversammlung alle die-  
 selben Anwesenden von der Schwere der des vor-  
 erwähnten wahlend stehend Leben, einschließlich der  
 Willen derselben, also Personen, welche durch die  
 Thätigkeit der Familienreifeung „Leben“ für  
 sich nicht minder als anderen von der Person-

## § 17.

Wer der Familienstiftung beizutreten oder aus derselben eine Unterstützung für sich oder andere zu einer solchen berechnigte Personen zu erhalten wünscht, hat solchen Wunsch, — nöthigenfalls unter Anlage der, die eheliche Abstammung der in Betracht kommenden Person von dem vorgedachten weiland Arnold Dehn, und beschaffentlich die Dürftigkeit derselben documentirenden Nachweise, — bei dem geschäftsführenden Administrator der Familienstiftung schriftlich zu verlautbaren (cf. § 38).

## § 18.

Die Mitglieder der Familienstiftung versammeln sich alljährlich jedenfalls ein Mal und wenn durch dringliche Umstände geboten auch öfter an einem von der Administration der Stiftung zu bestimmenden Orte und Tage zu einer Zusammenkunft, der „Familienversammlung“.

## § 19.

Wenngleich jeder Familienversammlung alle ehelichen Nachkommen von der Schwertseite des vorerwähnten weiland Arnold Dehn, einschließlich die Wittwen derselben, also Personen, welche durch Geburt oder Heirath den Familiennamen „Dehn“ führen und nicht minder alle anderen von der Versamm-

lung ausdrücklich zugelassen werden können, so sind auch in der Familienversammlung  
 stimmberichtig einzig und allein nur:  
 a) die mit Jahresbeiträgen zur Hofe der Fa-  
 milienversammlung contrahirenden (cf. § 4); ferner  
 b) die in Folge ihrerseits geschehener Zahlung  
 eines Verkaufs-Kapitals (cf. § 7), wie auch  
 c) die in Folge 25 Jahre hindurch erfolgter  
 Zahlung von Jahresbeiträgen (cf. § 6), und endlich  
 d) die ungedacht für die eingetragene Köpfe-  
 lation von der Zahlung von Jahresbeiträgen (cf. § 8).  
 Der Familienversammlung angehörende männlichen  
 Mitglieder, sofern dieselben zugleich das 21. Lebens-  
 jahr bereits erreicht haben und nicht unter Vormun-  
 dschaft oder Curatel (cf. § 15) stehen.

## § 20.

Jedes stimmberichtigte Mitglied der Fami-  
 liensammlung hat in der Familienversammlung persön-  
 lich zu erscheinen. Eine Vertretung durch Bevoll-  
 mächtigte ist zulässig nur für diejenigen stimmberich-  
 tigen Mitglieder der Familienversammlung, welche an  
 persönlichen Erscheinungen anderer durch Geschehen oder  
 eigene oder ihrer nächsten Angehörigen schwere Krank-  
 heit, oder durch Fernort- oder Befähigungslosigkeit oder durch  
 unauflösbare, besonders wichtige amtliche Geschäfte

lung ausdrücklich zugelassenen Personen beiwohnen dürfen, so sind doch in der Familienversammlung stimmberechtigt einzig und allein nur:

a) die mit Jahresbeiträgen zur Kasse der Familienstiftung gerade contribuirenden (cf. § 4); ferner

b) die in Folge ihrerseits geschehener Zahlung eines Freikaufs-Kapitals (cf. § 7), wie auch

c) die in Folge 25 Jahre hindurch erfolgter Zahlung von Jahresbeiträgen (cf. § 6), und endlich

d) die ungeachtet für sie eingetretener Dispensation von der Zahlung von Jahresbeiträgen (cf. § 8).

der Familienstiftung angehörigen männlichen Mitglieder, sofern dieselben zugleich das 21. Lebensjahr bereits erreicht haben und nicht unter Vormundschaft oder Curatel (cf. § 15) stehen.

## § 20.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Familienstiftung hat in der Familienversammlung persönlich zu erscheinen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig nur für diejenigen stimmberechtigten Mitglieder der Familienstiftung, welche am persönlichen Erscheinen entweder durch Ehehaften oder eigene oder ihrer nächsten Angehörigen schwere Krankheit, oder durch Feuers- oder Wassersnoth, oder durch unausschiebbare, besonders wichtige amtliche Geschäfte,

oder in Folge ihres etwaigen Willkürlichen, oder  
 in Folge ihres Bleibens oder zeitweiligen Ausbleibens  
 falls außerhalb der Grenzen der Zeit- und Orts-  
 nemens die, Geist- und Mündigkeit kommt, ver-  
 bindert sind.

## § 21.

Alle Beschlüsse der Familienversammlung wer-  
 den nach der Mehrheit der Stimmen der in ihr ver-  
 tretlich anwesenden oder vertretenen (cf. § 20) Stim-  
 mberechtigten Mitglieder der Familienversammlung gefaßt.  
 Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des der  
 Familienversammlung vorstehenden Verwaltungsrates der  
 Familienversammlung den Ausschlag. Nur für die Zusätz-  
 lung eines Mitgliedes aus der Familienversammlung (cf.  
 §§ 23, 29 lit. g. u. 47), ferner für die Bezeichnung  
 eines Mitgliedes als Spieler oder Verwalter (cf.  
 §§ 15 u. 20 lit. f) und endlich für Veränderung der  
 Bestimmungen der vorliegenden Statuten (cf. § 28  
 lit. h) sind über zwei Drittel der Stimmen aller  
 in der Familienversammlung persönlich anwesenden  
 oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder der Fa-  
 milienversammlung erforderlich. Gilt bei dem Was-  
 sen (cf. § 23 u. 31) Gleichheit der Stimmen, so  
 entscheidet der, der Familienversammlung vorstehen-  
 de Verwaltungsrat den Ausschlag durch das Loos.

oder in Folge ihres etwaigen Militairdienstes, oder in Folge ihres bleibenden oder zeitweiligen Aufenthalts außerhalb der Grenzen der drei Ostseegouvernements Liv-, Ehst- und Kurland sammt Desel, verhindert sind.

## § 21.

Alle Beschlüsse der Familienversammlung werden nach der Mehrheit der Stimmen der in ihr persönlich anwesenden oder vertretenen (cf. § 20) stimmberechtigten Mitglieder der Familienstiftung gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des, der Familienversammlung vorsitzenden Administrator der Familienstiftung den Ausschlag. Nur für die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Familienstiftung (cf. §§ 23, 29 lit. g u. 47), ferner für die Bezeichnung eines Mitgliedes als Spieler oder Verschwender (cf. §§ 15 u. 29 lit. f) und endlich für Abänderung der Bestimmungen der vorliegenden Statuten (cf. § 29 lit. h) sind über zwei Drittheile der Stimmen aller in der Familienversammlung persönlich anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder der Familienstiftung erforderlich. Findet bei den Wahlen (§§ 33 u. 34) Gleichheit der Stimmen Statt, so entscheidet der, der Familienversammlung vorsitzende Administrator den Zweifel durch das Loos.

## § 22.

Zur Beschaffenheit der Familienversammlung hat sich jedes stimmberichtigte aber nicht stimmberichtigte Mitglied der Familienversammlung einstellt, ob es in derselben anwesend oder vertreten gewesen oder nicht, — unvorgreiflich zu sagen.

## § 23.

Eine Beratung von den Beschaffenheiten der Familienversammlung ist nirgend zulässig. Derjenige, welcher sich betheiligen lassen sollte, wegen eines Beschlusses derselben bei irgend einem Gerichte oder einer Justizbehörde Klage zu führen, ist nicht in jedem Falle aus der Familienversammlung auszuschließen und verliert dadurch jeden Anspruch auf Unterstützung aus der letzteren für sich und seine Kinder, so lange diese unversorgt sind.

## § 24.

Zur Beschaffenheit der Familienversammlung ist erforderlich, daß in derselben außer dem Präsidenten der Familienversammlung noch zwei andere stimmberichtigte Mitglieder derselben sein sollen, so viele gerade existiren, anwesend oder vertreten sein.

## § 22.

Den Beschlüssen der Familienversammlung hat sich jedes stimmberechtigte oder nicht stimmberechtigte Mitglied der Familienstiftung, einerlei, ob es in derselben anwesend oder vertreten gewesen oder nicht, — unweigerlich zu fügen.

## § 23.

Eine Berufung von den Beschlüssen der Familienversammlung ist nirgend zulässig. Derjenige, welcher sich beikommen lassen sollte, wegen eines Beschlusses derselben bei irgend einem Gerichte oder einer Autorität Klage zu führen, ist hinfür in jedem Falle aus der Familienstiftung auszuschließen und verliert dadurch jeden Anspruch auf Unterstützung aus der letzteren für sich und seine Kinder, so lange diese unversorgt sind.

## § 24.

Zur Beschlußfähigkeit der Familienversammlung ist erforderlich, daß in derselben außer den Administratoren der Familienstiftung wenigstens noch zwei andere stimmberechtigte Mitglieder derselben, sofern deren so viele gerade existiren, anwesend oder vertreten seien.

## § 25.

Ort und Zeit jeder Familienversammlung muß wenigstens vier Wochen vor ihrem Zusammenritte durch die Administration der Familienhäufigkeit in den gesetzlichen Zeitungen die- und Offizials bekannt gemacht und in denselben bereits abgedruckt werden sein. Nur in besonders zwinglichen, keinen Anstand verursachenden Veranlassungen ist es gestattet die himmelberichtigsten Mitglieder der Familienhäufigkeit ohne Beobachtung der oben angegebenen Regeln, dann auch mittelst besonderer, über die Zeit oder in anderer geeigneter Zeit an alle einzelnen himmelberichtigten Mitglieder der Familienhäufigkeit zu ersuchen, an einer Familien-Versammlung zu Theilzunehmen, zu einer Familien-Versammlung zu conseriren.

## § 26.

Zeit in der Familien-Versammlung andererseits Personen hat den Anordnungen des, derselben vorliegenden Administrators untergeordnet Folge zu leisten.

## § 27.

Alle Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Familien-Versammlung werden in ein besonderes gedrucktes und signirtes Protocoll-Buch eingetragen und von allen in der Versammlung anwesenden

## § 25.

Ort und Zeit jeder Familienversammlung muß wenigstens vier Wochen vor ihrem Zusammentritte durch die Administration der Familienstiftung in den gelesensten Zeitungen Liv- und Estlands bekannt gemacht und in denselben bereits abgedruckt werden sein.

Nur in besonders dringlichen, keinen Aufschub duldenden Veranlassungen ist es gestattet die stimmberechtigten Mitglieder der Familienstiftung ohne Beobachtung der soeben angegebenen Regeln, dann indeß mittelst besonderer, über die Post oder in anderer genügender Art an alle einzelnen stimmberechtigten Glieder der Familienstiftung zu erlassender Notificationen, zu einer Familien-Versammlung zu convociren.

## § 26.

Jede in der Familien-Versammlung anwesende Person hat den Anordnungen des, derselben vorsitzenden Administrators unweigerlich Folge zu leisten.

## § 27.

Alle Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Familien-Versammlung werden in ein besonderes, gebundenes und paginirtes Protocoll-Buch eingetragen und von allen in der Versammlung anwesenden

Stimmberechtigten Mitgliedern der Familien-Einstellung  
 über deren Vermögensverhältnisse untersuchen.

§ 22.

Kein stimmberechtigtes Mitglied der Familien-  
 Einstellung oder dessen Vermögensverhältnisse darf die Fa-  
 milien-Einstellung vor ihrem Schluß ohne Bewilligung  
 des, derselben vorstehenden Administrators  
 verlassen.

§ 23.

Die Familien-Einstellung hat:

a) den, von der Administration der Familien-  
 Einstellung über die Verwaltung der letzteren für  
 das verfloßene Jahr abzufassenden jährlichen Re-  
 chenschaftsbericht, die von derselben über die Verwal-  
 tung des Grunde- resp. Familien-Einstellungs-Kapitals,  
 der eingegangenen Eintrittsgelder, Jahresbeiträge,  
 freiwilligen Gaben, Fiskals-Kapitalien, geschehenen  
 Unterstützungen, — kurz über Einnahme und Aus-  
 gabe des verfloßenen Jahres geschehenen Rechnungen  
 und Bücher eine genaue Durchsicht und Prüfung  
 zu unterziehen, und ist befugt, in diesem Zweck  
 wenn sie dies für nöthig oder wünschenswert er-  
 achtet, zwei oder mehrere Revisoren aus der Mitte  
 der stimmberechtigten Mitglieder der Familien-Einstellung

stimmberechtigten Mitgliedern der Familien=Stiftung oder deren Bevollmächtigten unterschrieben.

### § 28.

Kein stimmberechtigtes Mitglied der Familien=Stiftung oder dessen Bevollmächtigter darf die Familien=Versammlung vor ihrem Schlusse ohne Genehmigung des, derselben vorsitzenden Administrators verlassen.

### § 29.

Die Familien=Versammlung hat :

a) den, von der Administration der Familien=Stiftung ihr über die Verwaltung der letzteren für das verflossene Jahr abzustattenden schriftlichen Rechenschaftsbericht, die von derselben über die Verwaltung des Grund= resp. Familien=Stiftungs=Kapitals, der eingegangenen Eintrittsgelder, Jahresbeiträge, freiwilligen Gaben, Freikauf=Kapitalien, gezahlten Unterstützungen, — kurz über Einnahme und Ausgabe des verflossenen Jahres geführten Rechnungen und Bücher einer genauen Durchsicht und Prüfung zu unterziehen, und ist befugt, zu solchem Behuf, wenn sie dies für nöthig oder wünschenswerth erachtet, zwei oder mehrere Revidenten aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Familienstiftung

- zu erledigen und sich von denselben deren Beweiskraft  
 Schein vorzutragen zu lassen, — ferner
- f) die Anlage und Vergebung der zum Grund-  
 resp. Familien-Einkommen-Kapital gehörigen Kapital-  
 theil zu bestimmen und die für denselben aus dem-  
 selben angebotene Doppelte zu bekräftigen, und zu ge-  
 nehmigen oder zu verweigern (cf. §§ 8 u. 10); ferner
- g) die Unterfügungen aus den für dieselben  
 angeordneten Einnahmen zu bekräftigen, so wie den  
 Betrag und die Dauer solcher Unterfügungen zu  
 bestimmen (cf. §§ 10 bis incl. 14); ferner
- h) über die Zurechnung derjenigen Personen zu  
 bestimmen, rüchftlich welcher dies nöthig werden  
 sollte (cf. § 14); ferner
- i) vorzunehmende Fälle die Dispenfation ein-  
 zeln Mitglieder der Familien-Einkommen von der  
 Zahlung des vollen oder theilweisen Betrags der  
 Jahresbeiträge zu bekräftigen (cf. §§ 8 u. 21); ferner
- l) wo nöthig, über die Familien-Einkommen  
 als Spieler oder leistungsfähige Person zu be-  
 kräftigen und für dieselben Vermögen oder Einkommen  
 zu erheben (cf. §§ 15 und 21); ferner
- m) Mitglieder aus der Familien-Einkommen aus-  
 zuschließen (cf. §§ 23, 21 und 47); ferner
- n) Abänderungen und Ergänzungen dieser Ein-  
 taten, wenn nöthig, zu beschließen (cf. § 21); ferner
- o) die Administration der Familien-Einkommen

zu erwählen und sich von denselben deren Revisions-Befund vortragen zu lassen, — ferner

b) die Anlage und Vergebung der zum Grund- resp. Familien-Stiftungs-Kapital gehörigen Kapitalien zu bestimmen und die für Anleihen aus demselben angebotene Hypothek zu beprüfen, und zu genehmigen oder zu verwerfen (cf. §§ 9 u. 16); ferner

c) die Unterstützungen aus den für dieselben angewiesenen Einnahmen zu bewilligen, so wie den Betrag und die Dauer solcher Unterstützungen zu bestimmen (cf. §§ 10 bis incl. 14); ferner

d) über die Dürftigkeit derjenigen Personen zu bestimmen, rücksichtlich welcher dies nöthig werden sollte (cf. § 14); ferner

e) vorkommenden Falles die Dispensation einzelner Mitglieder der Familien-Stiftung von der Zahlung des vollen oder theilweisen Betrages der Jahresbeiträge zu decretiren (cf. §§ 8 u. 21); ferner

f) wo nöthig, Glieder der Familien-Stiftung als Spieler oder leichtsinnige Verschwender zu bezeichnen und für dieselben Vormünder oder Curatoren zu ernennen (cf. §§ 15 und 21); ferner

g) Mitglieder aus der Familien-Stiftung auszuschließen (cf. §§ 23, 21 und 47); ferner

h) Abänderungen und Ergänzungen dieser Statuten, wenn nöthig, zu beschließen (cf. § 21); ferner

i) die Administratoren der Familien-Stiftung

und deren Einflüsse zu erhalten (cf. § 32 R.);

ferner

k) die Aufstellung in allen Angelegenheiten, in welchen die Administratoren der Familienhäufung unter sich kein Majoritäts-Votum zu erzielen vermögen haben; endlich

l) die Aufstellung aller außer die Administratoren oder irgend einem Administrator der Familienhäufung angedachten Beschlüssen.

### § 30.

Der geschäftsführende Administrator der Familienhäufung (cf. §§ 24 und 28) hat jedes Mal der Familien-Versammlung und den Sighanen der Administration (cf. § 29) zu präsidiren und sich selbst zu leiten. Ist er nicht zur Stelle, so vertritt ihn einer der beiden andern Administratoren (cf. § 27).

### § 31.

Die besondern Verhandlungen und Beschlüsse der Familien-Versammlung werden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren durch den Präsidenten und an die Mitglieder der Familienhäufung durch die Administration vertheilt. Uebrigens ist jedes Mitglied der Familienhäufung mit einem gedruckten Exemplare dieser Statuten zu versehen.

und deren Substitute zu erwählen (cf. §§ 32 ff.);  
ferner

k) die Entscheidung in allen Angelegenheiten, in welchen die Administratoren der Familienstiftung unter sich kein Majoritäts-Votum zu erzielen vermögt haben; endlich

l) die Entscheidung aller wider die Administration oder irgend einem Administrator der Familienstiftung angebrachten Beschwerden.

### § 30.

Der geschäftsführende Administrator der Familienstiftung (cf. §§ 34 und 38) hat jedes Mal der Familien-Versammlung und den Sitzungen der Administration (cf. § 39) zu präsidiren und dieselben zu leiten. Ist er nicht zur Stelle, so vertritt ihn einer der beiden anderen Administratoren (cf. § 37).

### § 31.

Die jedesmaligen Verhandlungen und Beschlüsse der Familien-Versammlung werden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren durch den Druck vervielfältigt und an die Mitglieder der Familienstiftung durch die Administration vertheilt. Ueberdies ist jedes Mitglied der Familienstiftung mit einem gedruckten Exemplare dieser Statuten zu versehen.

## § 32

Der Familien-Erbschaft stehen drei Administrationen vor, deren jede einen Substituten hat.

## § 33

Die Wahl der Administrationen der Familien-Erbschaft und deren Substituten geschieht alljährlich in der Familien-Versammlung, und zwar aus der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Familien-Erbschaft, doch jedes in der Familien-Versammlung anwesende stimmberechtigte Mitglied der Erbschaft oder dessen Bevollmächtigter den Namen der von ihm gewählt zu werden Person auf einen Zettel schreibt und diesen ohne seine Namensunterschrift dem Vorsitz der Familien-Versammlung zusammengegeben behält. Dieser eröffnet unter Controle einer von ihm dazu ernannten Mitglied der Familien-Versammlung die Zettel, sobald dieselben insgesammt ihm abgegeben worden sind, welche die Namen der zur Wahl geeigneten Personen, welche die beiden andern Administrationen in besondere Listen (versteckt) eintragen, und proclamat kann denselben als gewählt, auf welchen befohlen die Mehrzahl der Abstimmenden gefallen ist. Bei Stimmungleichheit entscheidet das Los.

Wahlen durch Reclamation sind durchaus nicht gestattet.

## § 32.

Der Familien=Stiftung stehen drei Administratoren vor, deren jeder einen Substituten hat.

## § 33.

Die Wahl der Administratoren der Familienstiftung und deren Substitute geschieht alljährlich in der Familien=Versammlung, und zwar aus der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Familien=Stiftung dergestalt, daß jedes in der Familien=Versammlung anwesende stimmberechtigte Mitglied der Stiftung oder dessen Bevollmächtigter den Namen der von ihm gewählt werdenden Person auf einen Zettel schreibt und diesen ohne seine Namensunterschrift dem Vorsitzer der Familien=Versammlung zusammengebogen behändigt. Dieser eröffnet unter Controlle zweier von ihm dazu erbetener Mitglieder der Familien=Versammlung die Zettel, sobald dieselben insgesamt ihm abgegeben worden sind, verliest die Namen der zur Wahl gebrachten Personen, welche die beiden anderen Administratoren in besondere Listen (scrutinia) eintragen, und proclamirt dann denjenigen als gewählt, auf welchen dergestalt die Mehrzahl der Wahlstimmen gefallen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wahlen durch Acclamation sind durchaus nicht gestattet.

Der in Folge auf ihn gefallener dreimaliger Wahl drei Jahre hindurch ununterbrochen dem Staats-  
 eines Ministers vorgestanden hat, muß nach  
 Ablauf solcher dreijähriger Zeit aus der Minister-  
 tion der Familien-Erziehung ausgescheiden, ist aber dann  
 nach Verlauf eines Jahres wieder wählbar.

Anmerkung. Die aus der ersten Wahl der  
 Familien-Versammlung hervorgegangenen Familien-  
 taten der Familien-Erziehung dürfen ausnahmsweise  
 auch nach Ablauf der gedachten dreijährigen Zeit  
 sofort wiederum zu Ministerämtern gewählt werden.  
 Dann tritt bei nach Beendigung des nächsten Jah-  
 res — also nach Ablauf des zweiten Jahres der  
 Erziehung der Familien-Erziehung — einer der Mini-  
 stratoren, jedoch nach Ablauf des nächsten Jahres  
 wiederum einer derselben und endlich nach Ablauf  
 des folgenden Jahres der dritte Familien-  
 ter — voranzugeht, daß der betreffende, aus der  
 ersten Wahl der Familien-Versammlung hervorge-  
 gangene Minister nach Ablauf des ersten Zeit-  
 raums des Bestehens der Familien-Erziehung und  
 resp. des darauf folgenden ersten und beziehentlich  
 zweiten Jahres wiedergewählt sein sollte — immer  
 nach Bestimmung des Landes aus der Ministerien  
 auszuschließen, und ist dann der Folgezeit aus-  
 schließend Minister er ist nach Verlauf eines Jah-  
 res, gerichtet von seinem Austritte aus der Mini-  
 stration, wiederum zum Minister der Familien-  
 Erziehung wählbar.

Wer in Folge auf ihn gefallener dreimaliger Wahl drei Jahre hindurch ununterbrochen dem Amte eines Administrators vorgestanden hat, muß nach Ablauf solcher dreijähriger Frist aus der Administration der Familien=Stiftung ausscheiden, ist aber dann nach Verlauf eines Jahres wieder wählbar.

Anmerkung. Die aus der ersten Wahl der Familien=Versammlung hervorgegangenen Administratoren der Familien=Stiftung dürfen ausnahmsweise auch nach Ablauf der gedachten dreijährigen Frist sofort wiederum zu Administratoren gewählt werden. Dann indeß hat nach Beendigung des nächsten Jahres, — also nach Ablauf des vierten Jahres der Existenz der Familien=Stiftung — einer der Administratoren, sodann nach Ablauf des nächsten Jahres wiederum einer derselben und endlich nach Ablauf des sodann folgenden Jahres der dritte Administrator, — vorausgesetzt, daß der betreffende, aus der ersten Wahl der Familien=Versammlung hervorgegangene Administrator nach Ablauf des ersten Trienniums des Bestehens der Familien=Stiftung und resp. des darauf folgenden ersten und beziehentlich zweiten Jahres wiedergewählt sein sollte — immer nach Bestimmung des Looses aus der Administration auszuscheiden, und ist dann der solchergestalt ausgeschiedene Administrator erst nach Verlauf eines Jahres, gerechnet von seinem Austritte aus der Administration, wiederum zum Administrator der Familien=Stiftung wählbar.

## § 34

Nach beendigter Wahl der drei Administratoren hat die Familien-Versammlung aus der Zahl derselben den geschäftsführenden Administrator für das nächste Jahr in Anleitung der im § 33 angegebenen Vorschrift zu erwählen.

## § 35

Jedes stimmberichtigte Mitglied der Familien-Versammlung ist verbunden, die auf ihn gefallene Wahl eines Administrators oder Substituten unangenehmlich anzunehmen, und kann davon nur durch einen Justiz-Beschluss der Familien-Versammlung aus der Versammlung, von welcher für tüchtig anerkannt worden ist, für dasjenige Jahr, für welches die resp. Wahl geschehen war, befreit werden.

## § 36

Der Substitut eines Administrators der Familien-Versammlung tritt nur dann in Function, wenn der letztere zu irgendeiner Zeit abwesend ist.

## § 37

Wenn in der Familien-Versammlung und in den Sitzungen der Administratoren einer der anderen beiden Administratoren den geschäftsführenden Admini-

## § 34.

Nach beendigter Wahl der drei Administratoren hat die Familien = Versammlung aus der Zahl derselben den geschäftsführenden Administrator für das nächste Jahr in Anleitung der im § 33 angegebenen Wahlordnung zu erwählen.

## § 35.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Familien = Stiftung ist verbunden, die auf ihn gefallene Wahl eines Administrators oder Substituten unweigerlich anzunehmen, und kann hievon nur durch einen Majoritäts = Beschluß der Familien = Versammlung aus besonderen, von dieser für triftig anerkannten Gründen für dasjenige Jahr, für welches die resp. Wahl geschehen war, liberirt werden.

## § 36.

Der Substitut eines Administrators der Familien = Stiftung tritt nur dann in Function, wenn der letztere zu fungiren behindert oder mit Tode abgegangen ist.

## § 37.

Wenn in der Familien = Versammlung und in den Sitzungen der Administration einer der anderen beiden Administratoren den geschäftsführenden Admi =

nicht vorerlaubt (cf. § 20), so hat dann der Sub-  
 stanz des, die Sache betreffenden einmündigen Kom-  
 missars schriftlich in die Administration der Fam-  
 ilien-Stiftung Einspruch einzulegen.

### § 22

Der geschäftsführende Kommissar der Fam-  
 ilien-Stiftung ist über die Verhältnisse:

a) Alle an ihn eingehenden und daher für  
 schriftlich an ihn zu verstehenden Gesuche und Mit-  
 theilungen der Familienglieder in guter Ordnung zu  
 erhalten und wo erforderlich den beiden anderen  
 Kommissaren zu communiciren und deren Meinung  
 in geeigneter Form einzulegen; ferner

b) den Stammbaum der Familie, nach den  
 ihm von jedem Familiengliede über in dessen eigener  
 Familie vorhandener Geburt- und Sterbefälle und  
 Verheirathungen ohne Verzug in genügender Weise  
 zu machen zu erhalten, ununterbrochen fortzu-  
 führen; — endlich

c) die nöthig werdende Correspondenz in An-  
 gelegenheiten der Familien-Stiftung zu führen.

### § 23

Die drei Kommissaren der Familien-Stiftung  
 treten — wenn erforderlich, — bei vorzüglicher  
 längerer Verhinderung unter einander, stündig Tage

nistrator vertritt (cf. § 30), so hat dann der Substitut des, die Vices desselben einnehmenden Administrators zeitweilig in die Administration der Familien=Stiftung fungirend einzutreten.

### § 38.

Der geschäftsführende Administrator der Familien=Stiftung ist überdies verpflichtet:

a) Alle an ihn eingehenden und daher stets schriftlich an ihn zu adressirenden Gesuche und Mittheilungen der Familienglieder in guter Ordnung zu asserviren und wo erforderlich den beiden anderen Administratoren zu communiciren und deren Meinung in concreten Fällen einzuziehen; ferner

b) den Stammbaum der Familie, nach den ihm von jedem Familiengliede über in dessen engerer Familie vorkommende Geburts= und Sterbefälle und Verehelichungen ohne Verzug in genügender Weise zu machenden Mittheilungen, ununterbrochen fortzuführen; — endlich

c) die nöthig werdende Correspondence in Angelegenheiten der Familien=Stiftung zu führen.

### § 39.

Die drei Administratoren der Familien=Stiftung treten, — wenn erforderlich, — bei vorgängiger desfalliger Verständigung unter einander, einige Tage

vor Beginn jeder Familien-Versammlung besetzt. Die  
 Vorladung über die, dieser zu machenden Vorlagen —  
 und über die, so oft es möglich werden sollte, zu  
 einer Sitzung der Verwaltung zusammen.

## § 20

Der Verwaltung der Familien-Versammlung liegt ob:  
 a) Die Unternehmung der jährlichen und wenn  
 für sie für notwendig erachtet, jeder außerordentlichen  
 Familien-Versammlung, und die Bestimmung des  
 Ortes des Zusammentritts derselben. Die bei dabei  
 nach aller Möglichkeit auf die Jahreszeit, die Lage  
 barkeit der Wege, die Entfernung der Besuche der  
 stammverwandten Mitglieder der Familien-Versammlung  
 von dem für den Zusammentritt der Familien-Versamm-  
 lung bestimmten Orte, die Berücksichtigung derselben  
 zu sein.

b) Die Führung der Kassenbücher und der Listen  
 der mit Interaktionen aus der Familien-Versammlung be-  
 zogen Personen, so wie die Führung der in den  
 Familien-Versammlungen aufzunehmenden Protokolle.

c) Der Empfang der Eintrittsgelder, der Beiträge  
 derselben in der ersten jährlichen Familien-Versamm-  
 lung präsumiert einzugewanderten Jahres-Beiträge  
 der rechtlichen Waisen der Familien-Versammlung  
 und, so wie der Zinsen aller der letzteren gehörigen

TRB Rasmolokogu

vor Beginn jeder Familien-Versammlung behufs Berathung über die, dieser zu machenden Vorlagen, — und überdies so oft, als es nöthig werden sollte, zu einer Sitzung der Administration zusammen.

### § 40.

Der Administration der Familienstiftung liegt ob:

a) Die Anberaumung der jährlichen und wenn sie's für nothwendig erachtet, jeder außerordentlichen Familien-Versammlung, und die Bestimmung des Ortes des Zusammentritts derselben. Sie hat dabei nach aller Möglichkeit auf die Jahreszeit, die Fahrbarkeit der Wege, die Entfernung der Wohnsitz der stimmberechtigten Mitglieder der Familienstiftung von dem, für den Zusammentritt der Familien-Versammlung bestimmten Orte, die Berufsthätigkeit derselben 2c. 2c. Rücksicht zu nehmen.

b) Die Führung der Kassabücher und der Listen der mit Unterstützungen aus der Familienstiftung bedachten Personen, so wie die Führung der in den Familien-Versammlungen aufzunehmenden Protocolle.

c) der Empfang der Eintrittsgelder, der, übrigens stets in der ordentlichen jährlichen Familien-Versammlung pränumerando einzuzahlenden Jahres-Beiträge, der freiwilligen Gaben der Glieder der Familienstiftung, so wie der Zinsen aller der letzteren gehöriger Kapitalien.

- b) die Berechnung der, der Familien-Einkünfte-gehörigen Kapitalien nach Bestimmung der Familien-Versammlung (cf. § 9. 10 u. 29 lit. b.).
- c) die Sorge für die höhere Aufsicht über alle, der Familien-Einkünfte-gehörigen Kapitalien und Güter, so wie des Protocollbuches (cf. § 27) und der Kassenbücher und Register.
- f) Die Vertretung der Familien-Einkünfte-gehörigen und eine solche nichtig werden könnte.

## § 21.

Zwei oder drei Familien-Einkünfte-gehörigen ist es unbenommen, sich — unbeschadet der, beim geschäftlichen Verwaltungswesen des Familien-Einkünfte-gehörigen Funktionen (cf. § 38) — in die vor-geführten Angelegenheiten der Familien-Versammlung zu theilen. Auch sind sie der Familien-Versammlung für jeden, aus solcher Bestellung etwa erscheidenden Schaden und Verlust selbstständig verantwortlich.

## § 22.

Zwei oder drei Familien-Einkünfte-gehörigen ist es unbenommen, sich — unbeschadet der, beim geschäftlichen Verwaltungswesen des Familien-Einkünfte-gehörigen Funktionen (cf. § 38) — in die vor-geführten Angelegenheiten der Familien-Versammlung zu theilen. Auch sind sie der Familien-Versammlung für jeden, aus solcher Bestellung etwa erscheidenden Schaden und Verlust selbstständig verantwortlich.

d) die Vergebung der, der Familienstiftung gehörigen Kapitalien nach Bestimmung der Familien-Versammlung (cf. §§ 9. 16 u. 29 lit. b.).

e) die Sorge für die sichere Aufbewahrung aller, der Familienstiftung gehöriger Kapitalien und Gelder, so wie des Protocollbuches (cf. § 27) und der Kassa-bücher und Register.

f) die Vertretung der Familien-Stiftung überall, wo eine solche nöthig werden könnte.

#### § 41.

Den drei Administratoren der Familien-Stiftung ist es unbenommen, sich — unbeschadet der, dem geschäftsführenden Administrator allein und speciell zugewiesenen Functionen (cf. § 38) — in die verschiedenen Branchen der Geschäftsführung (cf. § 40) zu theilen. Indes sind sie der Familien-Versammlung für jeden, aus solcher Theilung etwa erwachsenden Schaden und Nachtheil solidarisch verantwortlich.

#### § 42.

Dem aus der Administration ausscheidenden Administrator der Familien-Stiftung (cf. § 33) hat die Familien-Versammlung ihren Befund über seine seitherige Verwaltung und den Kassabestand der Familien-Stiftung jedes Mal im Protocolle zu bescheinigen.

## § 43.

Es ist zwar jedem Mitgliede der Familien-Erbschaft gestattet, jederzeit aus derselben auszutreten, — indess gestattet das Gesetz damit ebensowenig, als ein aus der Erbschaft ausgeschlossenes Familienmitglied (cf. §§ 21, 22, 23 in g. n. 47) irgend einen Anspruch auf Wiedererhaltung der von ihm für sich und seine Kinder, oder der von seinen Vorfahren zur Masse der Familien-Erbschaft eingekauftem Grundeigentum, oder auf die Freilassung von Kapitalen oder freiwilligen Gaben, so wie irgend welchen, aus den Händen empfangenen Ausbeute der Kapitalen der Familien-Erbschaft, oder der Hände irgend welcher Art, — und selbst zugleich irgend einen Anspruch auf Wiedererhaltung aus der Familien-Erbschaft für sich und seine unversorgten

## § 44.

Es ist zwar jedem Mitgliede der Familien-Erbschaft gestattet, jederzeit aus derselben auszutreten, — indess gestattet das Gesetz damit ebensowenig, als ein aus der Erbschaft ausgeschlossenes Familienmitglied (cf. §§ 21, 22, 23 in g. n. 47) irgend einen Anspruch auf Wiedererhaltung der von ihm für sich und seine Kinder, oder der von seinen Vorfahren zur Masse der Familien-Erbschaft eingekauftem Grundeigentum, oder auf die Freilassung von Kapitalen oder freiwilligen Gaben, so wie irgend welchen, aus den Händen empfangenen Ausbeute der Kapitalen der Familien-Erbschaft, oder der Hände irgend welcher Art, — und selbst zugleich irgend einen Anspruch auf Wiedererhaltung aus der Familien-Erbschaft für sich und seine unversorgten

## § 43.

Sollten dereinst die Stellen der Administratoren und resp. deren Substituten aus der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Familien-Stiftung wegen augenblicklichen Mangels dazu sich qualificirender Personen nicht besetzt werden können, so steht der Familien-Versammlung das Recht zu, redliche Männer aus anderen Familien, als der v. Dehn'schen, zu Administratoren der Familien-Stiftung, und zwar mit vollem Stimmrechte, als wären sie wirkliche Glieder der Familienstiftung, zeitweilig zu erwählen.

## § 44.

Es ist zwar jedem Mitgliede der Familienstiftung gestattet, jederzeit aus derselben auszutreten, — indeß gewinnt dasselbe damit ebensowenig, als ein aus der Stiftung ausgeschlossenes Familienglied (cf. §§ 21. 23. 29 lit. g. u. 47) irgend einen Anspruch auf Zurückstattung der von ihm für sich und seine Kinder, oder der von seinen Vorfahren zur Kasse der Familienstiftung eingezahlten Eintrittsgelder, Jahresbeiträge, Freikaufskapitalien oder freiwilligen Gaben, so wie irgend welchen, aus den Zinsen entstandenen Zuwachses der Kapitalien der Familien-Stiftung oder der Zinsen irgend welcher Art, — und büßt zugleich jedes Anrecht auf Unterstützung aus der Familien-Stiftung für sich und seine unversorgten

Kindes, sofern er auch nicht in einem Zustande aus  
 der Familien-Erziehung eingegriffen hat, ein so lange  
 besteht, das resp. Familienmitglied, und resp. seine  
 Kinder nicht wiederum Mitglieder der Familien-  
 Erziehung geworden sind.

#### § 45.

Über nach geschicktem Schritte aus der Fa-  
 milien-Erziehung in dieselbe wieder einzutreten wünscht,  
 hat zwar kein neues Eintrittsgeld (cf. § 1  
 und 20) zu erlegen, insofern für jedes Jahr, welches  
 er und resp. seine unversorgten Kinder der Familien-  
 Erziehung nicht angehört haben, kein Jahresbeitrag  
 für sich und seine unversorgten Kinder zur Kasse  
 nachzugeben (cf. §§ 4 u. 5).

#### § 46.

Über den Jahresbeitrag für zwei auf einander  
 folgende Jahre für sich und resp. seine unversorgten  
 Kinder einzugehen verbindlich ist, bezugnehmend  
 auf den Beschlüssen der Familien-Versammlung nicht  
 folgt, nicht als aus der Familien-Erziehung ausge-  
 treten betrachtet.

#### § 47.

Über die Familien-Erziehung kann jemand, ab-  
 gesehen von dem im § 23 angegebenen Falle, nur wegen  
 solcher Familienangelegenheiten, welche die Familien-Versam-

Kinder, sofern er auch diese in seinen Austritt aus der Familien=Stiftung einbegriffen hat, ein, so lange dasselbe, das resp. Familienglied, und resp. seine Kinder nicht wiederum Mitglieder der Familien=Stiftung geworden sind.

### § 45.

Wer nach geschehenem Austritte aus der Familien=Stiftung in dieselbe wieder einzutreten wünscht, hat zwar dann kein neues Eintrittsgeld (cf. §§ 1 und 59) zu erlegen, indeß für jedes Jahr, welches er und resp. seine unversorgten Kinder der Familien=Stiftung nicht angehört haben, den Jahres=Beitrag für sich und seine unversorgten Kinder zur Kasse nachzuzahlen (cf. §§ 4 u. 5).

### § 46.

Wer den Jahresbeitrag für zwei auf einander folgende Jahre für sich und resp. seine unversorgten Kinder einzuzahlen verabsäumt hat, desgleichen, wer sich den Beschlüssen der Familien=Versammlung nicht fügt, wird als aus der Familien=Stiftung ausgetreten betrachtet.

### § 47.

Aus der Familien=Stiftung kann Jemand, abgesehen von dem im § 23 gedachten Falle, nur wegen solcher Handlungen, welche die Familien=Versamm=

lung für erblich und zugleich die Familien-Stiftung  
 geprüfte erkennt, ausgesprochen werden (cf. § 20  
 lit. v).

### § 18

Sollte Versuch die gesamte erbliche männliche  
 Nachkommenschaft von der Erbvererbung des vorge-  
 setzten weltlich Erbschafts Theils ausgeschlossen sein,  
 so sollen diejenigen erblichen Theile, und wenn solche  
 nicht vorhanden sind, diejenigen erblichen Theile  
 der letztverstorbenen ererbenden erblichen männlichen  
 Nachkommen bestehen, welche mit erblichen männ-  
 lichen Descendenten besetzt sein oder werden sollten,  
 in der Familienstiftung und alle deren Kapitale  
 furchten unter der Verbindung, daß sie die Statuten  
 der Familienstiftung rücksichtlich ihrer eigenen Personen  
 und ihrer erblichen Descendenten für bindend aner-  
 kennen. Untergeordnetes Faller soll das vorge-  
 setzte Grund- und resp. Familienstiftungs-Kapital  
 (cf. § 9) ohne alle Ausnahme der Unverjährtheit der-  
 selben als ein Vermögen unter der Benennung:  
 „Legat der Familie von Tebn“, zum Eigentum  
 zu fallen, dessen Statuten zur einen Hälfte in  
 Erbentien für unbestimmte Erbentien selbiger Un-  
 tertheil nach Bestimmung des Verfalls bestehen,  
 zur anderen Hälfte in Erbentien für die Verbindung  
 unbestimmter Kinder nach Bestimmung bestehen  
 Verfalls, zu verrenten sein werden.

lung für ehrlose und zugleich die Familien-Stiftung gefährdende erkennt, ausgeschlossen werden (cf. § 29 lit. g).

### § 48.

Sollte dereinst die gesammte eheliche männliche Nachkommenschaft von der Schwertseite des vorgegedachten weiland Arnold Dehn ausgestorben sein, so sollen diejenigen ehelichen Töchter, und wenn solche nicht vorhanden sind, diejenigen ehelichen Großtöchter der letztverstorbenen erwähnten ehelichen männlichen Nachkommen desselben, welche mit ehelichen männlichen Descendenten gesegnet sein oder werden sollten, in die Familienstiftung und alle deren Kapitalien succediren unter der Bedingung, daß sie die Statuten der Familienstiftung rücksichtlich ihrer eigenen Person und ihrer ehelichen Descendenten für bindend anerkennen. Entgegengesetzten Falles soll das vorhandene Grund- und resp. Familienstiftungs-Kapital (cf. § 9) ohne alle Ausnahme der Universität Dorpat als ein Vermächtniß unter der Benennung: „Legat der Familie von Dehn“, zum Eigenthum zufallen, dessen Jahreszinsen zur einen Hälfte zu Stipendien für unbemittelte Studenten selbiger Universität nach Bestimmung des Conseils derselben, zur anderen Hälfte zu Stipendien für die Erziehung unbemittelter Kinder nach Bestimmung desselben Conseils, zu verwenden sein werden.

# Stammtafel der Familie von Dehn.

## 1. Arnold Dehn, (I.)

gestorben 1723.

**Uxor 1:** Anna Elisabeth Kohsen, copulirt 1697, gestorben 1705.

**Uxor 2:** Anna von Glehn, copulirt 1705, gestorben 1716.

**Uxor 3:** Gertruda Catharina Meyer, copulirt 1718, gestorben

Kinder erster Ehe.	Kinder zweiter Ehe.	Kinder dritter Ehe.
<p>(II.) 2. Anna Elisabeth, geb. 1698, † 1717 (2). 3. Otto Heinrich, geb. 1700, † 1723 (2).</p> <p>4. Peter, geb. 1707, † 5. Karl Johann, geb. 1708, † 1777. <b>Uxor:</b> Hedwig Dorothea Schmann.</p>	<p>6. Gustav Diederich, geb. 1710, † 1711. 7. Arnold, geb. 1712, † 1798. <b>Uxor:</b> Charl. Clayhills.</p>	<p>8. Elias, geb. 1719, † 1759. <b>Uxor:</b> Anna Christine von zur Mühlen.</p> <p>9. Christopher, geb. 1721, † 1721.</p>
<p>(III.) 11. Anna Dorothea, geb. 1736, † 1754. 12. Carl Johann, geb. 1738, † 1798. <b>Uxor:</b> Brinf.</p> <p>(III.) 13. Christoph Friedr. geb. 1740, † 1740. 14. Hedwig Agneta, geb. 1742. <b>Conjux:</b> Andr. Forstelinus.</p>	<p>(III.) 15. Thomas, geb. 1741, † 1791. 16. Charlotte Marie, geb. 1743, † 1745. 17. Anna Dorothea, geb. 1743, † 18. Hermann, geb. 1746, † 19. Charlotte Helene, geb. 1747, † 1772. 20. Arnold, geb. 1748, † 1802. <b>Uxor:</b> Gerdruta Helene v. Tritthof, † 1791.</p> <p>21. Agneta Dorothea, geb. 1750, † <b>Conjux:</b> Joh. Friedr. Eberhard. 22. Anna Margaretha, geb. 1750, † 23. Peter, geb. 1755. 24. Friedrich, geb. 1757, † 1833. <b>Uxor:</b> Elisabeth von Dpitz.</p>	<p>(III.) 25. Eberhard, geb. 1753, † 1828. <b>Uxor:</b> Catharina Elisabeth Sprint.</p> <p>26. Elias, geb. † <b>Uxor:</b> †</p>
<p>(IV.) 33. Margaretha, geb.</p> <p>(IV.) 34. Alexander Peter, geb. 1791, † 1822. 35. Gottlieb Arnold, geb. 1793. <b>Uxor:</b> Emilie von Staal.</p>	<p>36. Alexandra Natalia, geb. 1795, † 1796. 37. Paul Andreas, geb. 1797, † 1863. <b>Uxor:</b> Julie v. Staal.</p> <p>38. Juliane Elisabeth, geb. 1799, † 1802. 39. Friedr. Herrmann, geb. 1801, † 1827. 40. Alexis Johann, geb. 1803, † 1857.</p>	<p>(IV.) 42. Thomas Adolph, geb. 1796, † 1825. <b>Uxor:</b> Emilie Baranius.</p> <p>43. Anna Elisabeth Dorothea, geb. 1798. 44. Elias Eberhard August, geb. 1799. <b>Uxor:</b> Marie Schwarz.</p> <p>45. Amatus Edelhard, geb. 1801, † 1806. 46. Alexander Eduard, geb. 1804, † 1804. 47. Axel Friedrich, geb. 1805, † 1829.</p> <p>48. Caroline Emilie, geb. 1807, † 1808. 49. Amatus Carl Ernst, geb. 1809, † 1810. 50. Louise Amalie, geb. 1811, † 1864.</p>
<p>(V.) 68. Catharina Elisabeth, geb. 1829. 69. Friedrich Paul Arnold, geb. 1830. 70. Alexander Peter, geb. 1832.</p> <p>71. Julie Emilie Charlotte, geb. 1835. 72. Charlotte Wilhelmine, geb. 1837. 73. Olga Marie, geb. 1841.</p>	<p>(V.) 74. Elisabeth Catharina, geb. 1837. 75. Emilie Ida, geb. 1839. 76. Alexander Gottfried Johann, geb. 1842. <b>Uxor:</b> Molly Marie v. Staal.</p> <p>(V.) 77. Emma Marie, geb. 1843.</p> <p>(V.) 78. Adele, geb. 79. Molly, geb.</p>	<p>(IV.) 60. Joachim Herrmann, geb. 1796, † 1861. <b>Uxor:</b> Elisabeth Sophie Juliane v. Strahlborn.</p> <p>61. Marie Charlotte Ulrike, geb. 1799. 62. August Johann, geb. 1801. <b>Uxor:</b> Natalie von Lejew.</p> <p>(V.) 86. Joachim Heinrich, geb. 1822. 87. Julius, geb. 1826, † 1826. 88. Marie Ulrike Elisabeth, geb. 1827.</p> <p>(V.) 89. August Julius, geb. 1829. <b>Uxor 1:</b> Julie von Volkmerzhäusen. <b>Uxor 2:</b> Emmy von Harpe.</p> <p>(V.) 90. Joachim, geb. 1832. <b>Uxor:</b> Ida v. Behrend's. 91. Louise, geb. 1834. <b>Conjux:</b> Adam Andr. v. Nennentampff. 92. Alexander, geb. 1835. <b>Uxor:</b> Olga v. Rosenbach. 93. Ulrike Wilhelmine, geb. 1838. <b>Conjux:</b> Wilhelm Baron Steinheil.</p>
<p>(VI.) 116. Paul Moriz, geb. 1865.</p>	<p>(VI.) 117. Arthur Max Robert Wilhelm, geb. 1853. 118. Marie Agnes Emilie Pauline, geb. 1855. 119. Arthur Hugo August, geb. 1856. 120. Hartwig Eduard Adolph, geb. 1858. 121. Conrad Axel Ernst, geb. 1860. 122. Erwin Carl Reinhold, geb. 1862. 123. Otto Alexander Theodor Constantin, geb. 1863. 124. Reinhold Paul Friedrich, geb. 1864. 125. Wilhelm Leonhard Carl Alexander, geb. 1866.</p>	<p>63. Ulrike Sophie, geb. 1803. 64. Alexander, geb. 1805. <b>Uxor:</b> Julie von Mühlendahl.</p> <p>65. Ulrike Henriette, geb. 1810. 66. Georg Gebhard, geb. 1812, † 1856. <b>Uxor:</b> Marie v. Rauch.</p> <p>67. Carl Heinrich, geb. 1816. <b>Uxor:</b> Rosalie v. Rauch.</p> <p>(V.) 94. Natalie Annette, geb. 1839. <b>Conjux:</b> Ewald von Rosenbach. 95. Natalie, geb. 1842. 96. August, geb. 1848, † 1848. 97. Marie Ulrike, geb. 1849. 98. Hedwig Amalie, geb. 1849. 99. Carl Georg, geb. 1852, †</p> <p>(V.) 100. Joachim Georg, geb. 1827. 101. August Eduard, geb. 1828. <b>Uxor:</b> Paul Stärtl. 102. Natalie, geb.</p> <p>103. Carl, geb. 1836. 104. Heinrich, geb. <b>Uxor:</b> Julie Baronesse Wrangell. 105. Anastasie Antonie, geb. 1841. 106. Elisabeth, geb.</p> <p>(V.) 107. Georg Joachim, geb. 1844. 108. Alexander Adolph, geb. 1845. 109. Rudolph, geb. 1847.</p> <p>110. Otto, geb. 1849. 111. Heinrich, geb. 1851. 112. Justine, geb. 113. Marie, geb. 1847.</p> <p>114. Elisabeth, geb. 1849. 115. Nicolai, geb.</p>

# Stammstafel der Familie von Esch.

## Bestimmung der Abkömmlinge.

- N — Register der St. Nicolai-Kirche in Havel.  
 O — Register der St. Marien-Kirche in Havel.  
 R — Stammstafel im Pöppelnschen Hinterschatz-  
 Archiv.  
 D — Verzeichniß des Wittwens Erbschaft von Esch.  
 H — Händliche Beschreibung nach Verzeichniß.  
 17. Die römischen Zahlen in der Stammstafel bezeichnen den  
 Grad der Abstammung des einzelnen Individuums, resp. der Person  
 vom dem genealogischsten Stammvater Joseph Esch (Nr. 1).

## Einleitung.

Der Stammvater der St. Nicolai-Kirche wurde  
 Joseph Esch in derselben im Pöppelnsch Nr. 28  
 am 14. August 1560 geboren. Er ist vermuthlich  
 hessisch mit dem Namen und vornehmlichen  
 Johann Escher (Wittwens Erbschaft) Esch Esch  
 nachher Johannes Escher (geb. 1522 † 1588) zu  
 seinem Ahnenworts Erbschaft einzugehen (cf. Inhalt  
 Jahrgang 1857. Seite 261 und 262).  
 Zur Zeit der preussischen Regierung war Esch im  
 Rang St. Johanns-Kirchens in Havel bei  
 dem Grafen von Eschens mit einem „Escher“

## Zur

## Stammtafel der Familie von Dehn.

## Bedeutung der Abkürzungen.

- N** = Register der St. Nicolai-Kirche in Reval.  
**O** = Register der St. Olai-Kirche in Reval.  
**R** = Stammtafel im Ehstländischen Ritterschafts-  
 Archive.  
**D** = Denkelbuch des Rittmeisters Eberhard von Dehn.  
**M** = Mündliche Mittheilung naher Verwandter.

☞ Die römischen Zahlen in der Stammtafel bezeichnen den Grad der Abstammung des einzelnen Zweiges, resp. der Person vom dem gemeinschaftlichen Stammvater Arnold Dehn (Nr. 1).

## E i n l e i t u n g.

Laut Sterberegister der St. Nicolai-Kirche wurde Urban Dehn in derselben im Begräbniß Nr. 23 am 14. August 1560 bestattet. Er ist vermuthlich identisch mit dem „Ersamen und vorsichtigen Herrn Munte Meister (Münzemeister) Urban Denne“, welchen Johannes Höbingk (geb. 1522. † 1558) zu seinem Testaments = Executor einsetzte (cf. Inland Jahrgang 1857. Spalte 561 und 562.)

Zur Zeit der polnischen Regierung ward das, im Groß St. Johannischen Kirchspiele in Livland belegene Gut Lachmes mit Kleinhof einem „Christoph

Ten“ verlichen, welcher es dem Bismar von Witten  
 verpflanzte, der im J. 1804 sein Recht an selbiges  
 für 1380 Thlr. dem Willhelm Koch erwie. (cf. J.  
 von Gagemeyer Materialien zu einer Geschichte der  
 Kantziger Provinz. Wiga 1837. Th. II. pag. 205.)  
 In einer Urkunde vom 16. August 1631 wird  
 eine „festen Simon von Lahn“, Hausbesitzer  
 in Havel, (cf. v. Bunde, die Lahn von 1558  
 H. v. Stadtsch. Th. I. 2. Abth. 1844. pag. 258.)  
 zum Kirchenvorsteher der St. Nicolai Kirche in Havel  
 (1608—1631) ernannt am 31. August 1611 ein  
 „Johannes Lahn“, — am 21. Januar 1631 dessen  
 Witwe ( ihr Name ist nicht weiter angegeben ), zu  
 St. Nicolai, — am 15. März 1615 ein „Jacob  
 Lahn“ ( „Lich Simon Stadtbau einen mit Namen  
 Jacob Lahn zum Kirchvorb. gegeben“ ), — am  
 28. November 1641 ein „Johannes Lahn“ ( „unter  
 S. Michael Endelbren's Erben sein gegeben“ ),  
 und am 16. März 1682 der „Grafenrichter Friedrich  
 Lahn“ in St. Nicolai.  
 Nach dem Kirchenvorsteher der St. Nicolai Kirche  
 in Havel nennt Lahn ein „Lihan Lahn“, am  
 27. März 1687, — das Kirchenvorb. in St. Nicolai  
 Lahn von „Lihan Lahn“, ( „Lihan Lahn in St.  
 Nicolai gegeben“ ), — bezeugt und „Lihan Lahn  
 sein Kirchvorb.“ am 8. Juni 1687, (cf. im Begriffe  
 H. v. Stadtsch. Th. I. 2. Abth. 1844. pag. 258.)

Den e" verliehen, welcher es dem Wolmar von Ahlen verpfändete, der im J. 1594 sein Recht an selbiges für 1380 Thlr. dem Wilhelm Bock cedirte. (cf. S. von Hagemeister Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livland's. Riga 1837. Th. II, pag. 205).

In einer Urkunde vom 16. August 1621 wird eines „seeligen Simon von Then“, Hausbesizers in Reval, gedacht (cf. v. Bunge, die Quellen des Nev. Stadtrechts. Bd. I. Dorpat, 1844. pag. 358).

Laut Kirchenbuch der St. Olai Kirche in Reval (1603 — 1684) wurden am 31. August 1611 ein „Hans Dehne“, — am 21. Januar 1621 dessen Wittve (ihr Name ist nicht weiter angegeben), zu St. Nicolai, — am 15. März 1615 ein „Jacob Dehne“ („ließ Hans Straalborn einen mit Namen Jacob Dehne aufm Kirchhofe begraben,“), — am 28. November 1644 ein „Hinrich Dehne“ („unter S. Michael Straalborn's Erben stein begraben“), und am 16. Mai 1684 der „Haafwächter Hinrich Deehn“ zu St. Olai bestattet.

Nach dem Sterberegister der St. Nicolai-Kirche in Reval wurde daselbst ein „Urban Dähn“ am 27. März 1657, — das Kirchenbuch zu St. Olai schreibt ihn „Urban Dhen“ („Urban Dhen zu St. Nicolai begraben,“) — beerdigt, und „Urban Dehn sein Kind“ am 8. Juni 1632, beide im Begräbniß Nr. 23 der St. Nicolai-Kirche, nach dem Kir-

denbuche der St. Marien-Kirche aber am 2. Januar  
 1668 keine Witwe, geb. Catharina Meyer, zu  
 St. Nicolai befehlet.  
 Nach Tode des der Regier. der beuolichten Mi-  
 colai-Kirche wurden am 11. Mai 1678 „des Kauf-  
 manns Friedrich Tsch.“ Tochter Anna Sophie,  
 am 8. Sept. 1675 ein Sohn, Christian, Namens  
 Christian, am 27. August 1676 seine Tochter Ca-  
 tharina Elisabeth, am 14. März 1678 sein  
 Sohn Johann Christian („des Buchhändlers Hin-  
 rich. Tsch. Sohn, Johann Christian getauft“) ge-  
 tauft, welcher letzter laut Erbvergift der St. Marien-  
 Kirche in Babel, taufte, am 24. Dec. 1722 im  
 Begräbnisse Nr. 138 befehlet worden ist und aus  
 seiner Ehe mit der Anna Margaretha Häberger  
 einen Sohn Joachim Christian erzeuget hat, der  
 am 7. Dec. 1711 getauft, i. J. 1748-Pfarrer zu  
 G. in Babel wurde und taufte am 2. August  
 1758 farb. Er wurde am 12. Juli 1748 mit der  
 Christiane Elisabeth Glaz, einer Tochter des verlan-  
 dten Pfarrers zu Babel, Johann Christoph Glaz und  
 Witwe des Pfarrers Peter von Krappe, copulirt.  
 Sie bekam 1749 sechs todtgebohren Kinder,  
 nachher und nachherigen Pfarrer zu Babel,  
 den bekannten August Wilhelm Engel, und farb am  
 10. April 1781. — Aus seiner Ehe mit der Chri-  
 stine Elisabeth Glaz hat der Pfarrer Joachim Hein-

denbuche der St. Olai-Kirche aber am 8. Januar 1662 seine Wittwe, geb. Catharina Meyer, zu St. Nicolai bestattet.

Nach Ausweis der Register der bemeldeten Nicolai-Kirche wurden am 11. Mai 1673 „des Kaufmanns Hinrich Dehn“ Tochter Anna Sophie, am 3. Septbr. 1675 ein Sohn desselben, Namens Heinrich, am 27. August 1676 seine Tochter Catharina Elisabeth, und am 14. März 1678 sein Sohn Johann Heinrich („des Haafwächters Hinrich Dehn's Sohn, Johann Hinrich getauffet“) getauft, welcher letztere laut Sterberegister der St. Olai-Kirche in Reval, daselbst am 24. Decbr. 1722 im Begräbnisse Nr. 138 bestattet worden ist und aus seiner Ehe mit der Anna Margaretha Haßberg einen Sohn Joachim Heinrich erzielt hat, der, am 7. Decbr. 1711 getauft, i. J. 1748 Pastor zu Gätz in Livland wurde und daselbst am 2. August 1758 starb. Er wurde am 12. Juli 1748 mit der Christine Elisabeth Clare, einer Tochter des weiland Pastoris zu Odenpäh, Johann Christoph Clare und Wittve des Pastoris Peter von Krabbe, copulirt. Sie heirathete später ihres zweiten Chemanns Amtsnachfolger und nachherigen Pastor zu Oberpahlen, den bekannten August Wilhelm Hupel, und starb am 19. April 1761. — Aus seiner Ehe mit der Christine Elisabeth Clare hat der Pastor Joachim Hein-

Die Jesu fünf Kinder erzählt: Johann Baptist  
 (geb. 14. Mai 1740).

Johann Baptist (geb. 27. April 1750, ge-

storben im Juni 1751), Carl Baptist (geb. 11.

März 1751), Johann Maria (geb. im Mai 1752,

gest. 14. August 1755) und Christine Margare-

the (geb. im Februar 1756).

Unter den fünf Kindern

u. a. ansehnlich: Johann Baptist; Carl Johann Baptist

Bruder; Johann Baptist; Carl Johann Baptist

Bruder (das letzte Kind).

Die Anna Margarethe Sohn der Barbara bei-

trugte laut denationalen Register der St. Marien Kirche

in Weal, als „Wittwe des verstorbenen großen Giller

Christoph Baptist“, am 13. Febr. 1754 den Kaufmann

Johann Baptist.

Im Jahre 1703 erlitt in Weal ein Jacob

Baptist (er. Gabelbach, vierhundertachtzig, Teil III,

Seite 2, pag. 252).

Der Vergleich zwischen dem Schwagerbaptist

und der großen Giller in Weal d. d. 13.

Febr. 1728 hat ein Jacob Baptist als Schwager

Christoph Baptist bestätigt (er. Gabelbach I. c. 252).

II. pag. 71)

Der Familienname ist im 16. und 17. Jahrh.

hauptsächlich nur noch bei uns vorfindlich als identisch

bestehen: ihre verschiedenen geographischen Stellen: das

rich Dehn fünf Kinder erzielt: Johann Christo-  
pher (geb. 14. Mai 1749).

Joachim Heinrich (geb. 27. April 1750, ge-  
storben im Juni 1751), Carl Heinrich (geb. 11.  
März 1751), Joachim Arnold (geb. im Mai 1752,  
gest. 14. August 1755) und Christine Margare-  
tha (geb. im Februar 1756).

Unter den Taufzeugen sind bei diesen Kindern  
u. A. aufgeführt: Arnold Dehn; Carl Johann Dehn  
Frau Liebste; Advocat Dehn; des Arnold Dehn Frau  
Liebste (Eck'sches Kirchenbuch).

Die Anna Margaretha Dehn geb. Haßberg hei-  
rathete laut Copulations-Register der St. Olai Kirche  
in Reval, als „Wittwe des Aeltesten großer Gilde  
Heinrich Dehn“ am 13. Febr. 1724 den Kaufmann  
Johann Christian Lisch.

Im Jahre 1703 existirte in Dorpat ein Jacob  
Dehn (cf. Gadebusch, Livl. Jahrbücher, Theil III,  
Abth. 2, pag. 259).

Den Vergleich zwischen dem Schwarzenhäupter-  
Corps und der großen Gilde in Reval d. d. 12.  
März 1728 hat ein Joachim Dehn als Revalscher  
Stadtsecretair contrasignirt (cf. v. Bunge l. c. Bd.  
II, pag. 71).

Der Familienname ist im 16. und 17. Jahr-  
hunderte und zwar sogar bei unzweifelhaft identischen  
Personen, sehr verschieden geschrieben worden: bald



Dehn, bald Dähn, bald Dene, bald Denne, bald Dehne, bald Deene, bald Deehn, bald Dähne, bald Dhen, bald Dhene, bald Dheene, bald Dhäne, bald Dhähne.

In welchem Grade der Verwandtschaft die seit-her vorangeführten Personen zu dem, i. J. 1723 in Reval verstorbenen Aeltermann der großen Gilde, Namens Arnold Dehn, gestanden haben, muß weiterer Forschung anheimgegeben bleiben. — Irgend eine Verwandtschaft derselben mit jenem Arnold Dehn scheint aber jedenfalls Statt gefunden zu haben. Hiesfür spricht nicht allein die gleiche Schreibweise der Familiennamen, sondern auch noch insbesondere die Anwesenheit einzelner dieser Personen als Pauthen bei den Taufen der Kinder des Arnold Dehn; (so der Anna Sophia Dehn bei der Taufe der Anna Elisabeth Dehn i. J. 1698; — des Johann Heinrich Dehn bei der Taufe des Carl Johann Dehn i. J. 1708; der Catharina Elisabeth Dehn bei der Taufe des Gustav Diedrich Dehn i. J. 1710 und bei der Taufe des Otto Heinrich Dehn i. J. 1700), und hinwiederum die Anwesenheit von Nachkommen jenes Arnold Dehn bei den Taufen der Kinder des Joachim Heinrich Dehn (geb. 1711 † 1758), also eines Mannes, der keinesfalls zur Descendenz jenes gehörte, sondern ein Enkel des, i. J. 1684 verstorbenen Heinrich Dehn und ein Sohn des i. J. 1722

mit Jede abgesehenen Stellen großer Güte  
 Johann Heinrich Leben war; — ferner die hier wie  
 dort so oft vorkommende Wiederholung der Worte  
 men Heinrich, Johann, Joachim, Ernst, Christoph  
 etc. etc. ein Umstand, der kaum ein rein zufälliger  
 sein möchte; — und endlich vielleicht auch die ge-  
 meinlichliche Klugehörigkeit aller dieser Personen  
 vorzugsweise zur St. Nicolai-Kirche in Havel.  
 Wenn es dagegen in dem, vom Kaiser Joseph II.  
 unter dem 6. März 1788 dem jüngsten Sohne des  
 verstorbenen Königs Leben, dem weiland Bayers-  
 meier Joachim von Leben (geb. 1732 † 1786) und  
 dessen Vätername, ertheilten Wappenstein steht, daß  
 sein Vater (also der J. 1732 verstorben Ernst  
 Leben) aus einem alten, in dem heiligen römischen  
 Reich anhängen Geschlechte entsprossen, bei seinen  
 Vorfahren der Rang abgelesen und nach der Statt  
 Havel, allem dessen Nachkommenschaft noch in der  
 icheren Zeiten fortanere, sich begeben habe, so  
 möchte gerathet den vorangehenden Wappensteinen  
 der St. Nicolai-Kirche die Kinder die Annahme  
 nicht ungeschicklich erscheinen, daß eben vor dem  
 Ernst Leben ein Bruder der Familie Leben sich in  
 Havel niedergelassen habe, und ferner Ernst  
 Leben sich früher aus Ansehen nach Havel ein-  
 gewandert sei, das Havelstein und die Kenntniß der  
 heimischen Stammenangehörigkeit aber den

mit Tode abgegangenen Aeltesten großer Gilde Johann Heinrich Dehn war; — ferner die hier wie dort so oft vorkommende Wiederholung der Vornamen Heinrich, Johann, Joachim, Arnold, Christoph &c. &c., ein Umstand, der kaum ein rein zufälliger sein möchte; — und endlich vielleicht auch die gemeinschaftliche Angehörigkeit aller dieser Personen vorzugsweise zur St. Nicolai-Kirche in Reval.

Wenn es dagegen in dem, vom Kaiser Joseph II unter dem 6. Decbr. 1788 dem jüngsten Sohne des vorgedachten Arnold Dehn, dem weiland Bürgermeister Joachim von Dehn (geb. 1722 † 1796) und dessen Descendenz erteilten Adelsdiplom heißt, daß sein Vater (also der i. J. 1723 verstorbene Arnold Dehn) aus einem alten, in dem heiligen römischen Reiche ansässigen Geschlechte entsprossen, bei seinen Lebzeiten der Handlung obgelegen und nach der Stadt Reval, allwo dessen Nachkommenschaft noch in verschiedenen Zweigen fortdauere, sich begeben habe, so möchte gegenüber den vornangeführten Registraturen der St. Nicolai- und Olai-Kirchen die Annahme nicht ungerechtfertigt erscheinen, daß schon vor dem Arnold Dehn ein Zweig der Familie Dehn sich in Reval niedergelassen gehabt habe und jener Arnold Dehn erst später aus Deutschland nach Reval eingewandert sei, das Bewußtsein und die Kenntniß der gemeinschaftlichen Stammesangehörigkeit aber den

Hinsentretet also in ein nahe Verhältnis zu den  
 vorerwähnten Stamm- und Familien-Geschlechtern  
 des Stammes gebracht habe.  
 Der nächst — resp. letztgenannte Stamm-  
 vater hiesiger, in Göttingen und Lüneburg gegenwär-  
 tig existirenden Abtheilung der Familie von Tschern ist  
 aber jener abgebrochen, d. h. 1723 in Havel bestor-  
 bene Johann Tschern, dessen Geburtsjahr und Ort  
 nicht festzustellen ist. Er hat noch  
 mehrere Töchter hinterlassen, von denen die eine  
 in Havel aus Heirat mit dem dortigen adelichen Gesch-  
 lechte von Tschern, aus seiner ersten Ehe mit der  
 Johanna Elisabeth Köpcke einen Sohn, Johann  
 Otto Friedrich (geb. 1700), der aber nachher  
 schon 1723 verstorben ist; — aus seiner zwei-  
 ten Ehe mit der Anna von Tschern vier Söhne  
 von welchen Carl Johann (geb. 1708 † 1777) und  
 Ernst (geb. 1712 † 1798) adeliche Aemter  
 bekleideten haben; — und aus seiner dritten Ehe  
 mit der Catharina Catharina Meyer drei  
 Söhne, deren einer Elias (geb. 1719 † 1769) und  
 Johann (geb. 1722 † 1790) adeliche Aemter  
 bekleideten haben. Der Mannesstamm des ge-  
 nannten Carl Johann Tschern ist mit dessen gleich-  
 namigen Sohn i. J. 1788 ausgestorben, und existirt  
 nur noch eine einzige Tochter, dessen Stammes-  
 angehöriger (Wittwe) Anna, zur Zeit in Havel

Einwanderer bald in ein naheß Verhältniß zu den vorgefundenen Stamm- und Familien-Genossen seines Namens gebracht habe.

Der nächst — resp. leztgemeinschaftliche Stammvater sämtlicher, in Est- und Livland gegenwärtig existirenden Mitglieder der Familie von Dehn ist aber jener obgedachte, i. J. 1723 in Reval verstorbene Arnold Dehn, dessen Geburtsjahr und -Ort seither nicht festzustellen gewesen ist. Er hat nach Ausweis der Kirchenbücher der St. Nicolai-Kirche in Reval aus jeder seiner drei Ehen männliche Nachkommenschaft erzielt: aus seiner ersten Ehe mit der Anna Elisabeth Kohsen einen Sohn, Namens Otto Heinrich (geb. 1700), der aber wahrscheinlich schon 1723 verstorben ist; — aus seiner zweiten Ehe mit der Anna von Geln vier Söhne, von welchen Carl Johann (geb. 1708 † 1777) und Arnold (geb. 1712 † 1798) männliche Descendenz hinterlassen haben; — und aus seiner dritten Ehe mit der Gerdrute Catharina Meyer drei Söhne, deren zwei, Elias (geb. 1719 † 1759) und Joachim (geb. 1722 † 1796) männliche Nachkommenschaft erzielt haben. Der Mannesstamm des gedachten Carl Johann Dehn ist mit dessen gleichnamigen Sohne i. J. 1798 ausgestorben, und existirt nur noch eine betagte Großtochter desselben, Namens Margaretha („Gretchen“) Dehn, zur Zeit in Reval.

Die beinahe als Zeitschrift im Septbr. 1837  
 von Friedrich Kasper von zur Lippe, nachmals  
 von Grafen von Witt-Brandenburg in Preußen, der  
 am 10. Febr. 1836 verstorben ist. (Gallisches  
 Kirchenbuch.)

Gestorben: in Preußen am 3. Juli 1862.  
 Verstorben: auf dem Gallischen Gottesacker  
 am 9. Juli 1862. (Gallisches Kirchenbuch.)

Mr. 43. Anna Elisabetha-Verstorben v. Preußen.  
 Gestorben in Preußen.

Geboren: 21. Mai 1798. (N.)  
 Mr. 44. Elisabetha-Verstorben v. Preußen.  
 Geboren: 18. Mai 1799. (N.)

Gestorben in Preußen.  
 Uxor: Maria Schöningh.

Geboren:  
 Gestorben:

Mr. 45. Hermannus-Verstorben v. Preußen.  
 Geboren: 21. October 1801. (N.)  
 Gestorben: 7. Mai 1806. (N.)

Mr. 46. Alexander-Verstorben v. Preußen.  
 Gestorben: 17. März 1804. (N.)  
 Gestorben: 30. Septbr. 1804. (N.)

Mr. 47. Carl Friedrich-Verstorben v. Preußen, Dr. med.  
 Gestorben: 12. Juli 1805.

Eintrag in Preußen v. 1824-1826.  
 Verstorben in Preußen mit Vater. (Album acad.  
 Preußen, Nr. 1822.)

Gestorben: in Preußen im evangelischen Con-  
 fessionen am 6. Septbr. 1829. (H.)

Sie heirathete als Wittve im Septbr. 1827 den Kreisrichter Caspar von zur Mühlen, nachmaligen Erbherrn von Alt-Bornhusen in Livland, der am 10. Decbr. 1836 daselbst starb. (Hallistisches Kirchenbuch.)

Gestorben: in Dorpat am 3. Juli 1862.

Beerdigt: auf dem Hallistichen Gottesacker am 9. Juli 1862. (Hallistisches Kirchenbuch.)

Nr. 43. Anna Elisabeth Dorothea v. Dehn.  
Lebt in Reval.

Geboren: 21. Mai 1798. (N.)

Nr. 44. Elias Eberhard August von Dehn.

Geboren: 13. Mai 1799. (N.)

Lebt im Auslande.

Uxor: Marie Schwarzg.

Geboren:

Cop.:

Nr. 45. Amandus Edelhard von Dehn.

Geboren: 21. October 1801. (N.)

Gestorben: 7. Mai 1806. (N.)

Nr. 46. Alexander Eduard von Dehn.

Geb.: 17. März 1804. (N.)

Gest.: 30. Septbr. 1804. (N.)

Nr. 47. Axel Friedrich von Dehn. Dr. med.

Geboren: 12. Juli 1805.

Studirte in Dorpat Medicin von 1824—1829.  
Kreisarzt in Simbirsk und Ulatyr. (Album acad.  
Dorpat, Nr. 1882.)

Gestorben: in Ulatyr im Simbirsk'schen Gouvernement am 6. Septbr. 1829. (R.)

1707 geborenen Peter Dehn sind, ist ebenso weiterer  
 Ermittlung vorbehalten, als die Hypothese, daß der  
 weil. Adrifi Elias von Dehn (ein Sohn des im  
 J. 1758 verstorbenen Elias Dehn und dessen Ehe-  
 frau Anna Elisabeth geb. von zur Wilsden) der  
 Stammvater der angebl. noch in Polen oder Lit-  
 thauen vorhandenen von Dehn geworden sei.

Zu bemerken ist noch, daß der Mannesname  
 des Knopf von Dehn (geb. 7. Nov. 1784, †  
 24. Octbr. 1803) eines Sohnes des Justizraths Wri-  
 nold v. Dehn (geb. 1712 † 1798) und dessen Ehe-  
 frau Charlotte geb. Glaspill, — und derjenige des  
 weil. Bürgermeisters Johannas Johann v. Dehn  
 (geb. 1754 † 1810) keines erloschen ist.

Das Familien-Wappen, dessen sich die Blachoms-  
 men des im J. 1723 verstorbenen Knopf Dehn bis  
 hiezu bedient haben und noch bedienen, hat folgende  
 Gestalt: Im silbernen Schilde ein bis an das Haupt  
 bedecktes reiches, rechts rot, links gelber Spar-  
 ren. Auf dem Schilde ruht ein offener rechtsgelbter  
 Helm, blau angelaufener, rot geschlitzter, goldgezierter  
 Turmhelm, dessen oberste Spitze rot, links silber,  
 rechts gelb, links silber und grün gemischt ist. Auf  
 dem Turmhelme erscheint zwischen zwei mit dem  
 Scharf einwärts gerichteten schwarzen Adlerfüßeln  
 der im Schilde befindliche Sparren.

1707 geborenen Peter Dehn sind, ist ebenso weiterer Ermittlung vorbehalten, als die Hypothese, daß der weil. Obrist Elias von Dehn, (ein Sohn des im J. 1759 verstorbenen Elias Dehn und dessen Ehefrau Anna Christina geb. von zur Mühlen,) der Stammvater der, angeblich noch in Polen oder Litthauen vorhandenen von Dehn geworden sei.

Zu bemerken ist noch, daß der Mannesstamm des Arnold von Dehn (geb. 7. Nov. 1784, † 24. Octbr. 1802) eines Sohnes des Justizraths Arnold v. Dehn (geb. 1712 † 1798) und dessen Ehefrau Charlotte geb. Clayhills, — und derjenige des weil. Bürgermeisters Thomas Johann v. Dehn (geb. 1754 † 1816) bereits erloschen ist.

Das Familien-Wappen, dessen sich die Nachkommen des im J. 1723 verstorbenen Arnold Dehn bis hiezu bedient haben und noch bedienen, hat folgende Gestalt: Im silbernen Schilde ein bis an das Haupt desselben reichender, rechts rother, links grüner Sparren. Auf dem Schilde ruht ein offener rechtsgekehrter, blau angelaufener, roth gesütteter, goldgekrönter Turnierhelm, dessen herabhängende Decke rechts silbern und roth, links silbern und grün gemischt ist. Auf dem Turnierhelm erscheint zwischen zwei mit den Sagen einwärts gekehrten schwarzen Adlerflügeln der im Schilde befindliche Sparren.

---

## Beschreibung der Stammtafel.

Herr 1. Arnold Tesch u.  
 Weltermann der großen Wille in Heral. Er wurde  
 am 23. September 1728 öffentlich bezeugt. (N.)

Uxor 1: Anna Elisabeth Tesch.

Gezeugt: 7. Juli 1697. (N.)

Bezeugt: 8. Febr. 1702. (O.)

Uxor 2: Anna von Welsch, Tochter des weltl.  
 Welschen großen Wille in Heral. Feinlich u. Welsch.

Gez.: 12. Febr. 1702. (N.)

Bezeugt: 20. August 1716. (N.)

Uxor 3: Veronika Catharina Weyer, Tochter  
 des weltl. Welschen großen Wille in Heral. Elias  
 Weyer und dessen Ehefrau Catharina geb. Perren.

Gebohen: 17. Febr. 1703. (O.)

Gez.: 8. Juli 1718. (O.)

Sie betrachtete als Wittwe des Arnold Tesch am  
 1. Jan. 1726 den Secretaren Carl Zein. Hschm. (N.)

Welschen:

Herr 2. Anna Elisabeth Tesch u.

Welsch: 25. Sept. 1698. (N.)

Hinter dem Haken u. H.: Jungfrau Anna  
 Sophia Tesch.

Bezeugt: 8. Juli 1717. (N.) (S.)

Wichtig ist's anzusehen, ob das Datum ihrer  
 Bezeugung vorstehend richtig ist, da es nur heißt:  
 „1717 d. 8. Juli des Welschen Arnold Tesch u. Sch-  
 tzen gebohen“ (N.), „für aber als 19-jähriges Wite-

## Beschreibung der Stammtafel.

Nr. 1. Arnold Dehn,  
 Ältermann der großen Gilde in Reval. Er wurde  
 am 23. September 1723 öffentlich beerdigt. (N.)

Uxor 1: Anna Elisabeth Kohnen.

Copulirt: 7. Juli 1697. (N.)

Beerdigt: 8. Febr. 1705. (O.)

Uxor 2: Anna von Glehn, Tochter des weil.  
 Ältesten großer Gilde in Reval, Heinrich v. Glehn.

Cop.: 12. Decbr. 1705. (N.)

Beerdigt: 29. August 1716. (N.)

Uxor 3: Gerdruta Catharina Meyer, Tochter  
 des weiland Ältesten großer Gilde in Reval Elias  
 Meyer und dessen Ehefrau Catharina geb. Poorten.

Geboren: 17. Novbr. 1703. (O.)

Cop.: 3. Juli 1718. (O.)

Sie heirathete als Wittwe des Arnold Dehn am  
 4. Jan. 1726 den Secrtairen Carl Heinr. Brehm. (N.)

Gestorben:

Nr. 2. Anna Elisabeth Dehn.

Getauft: 25. Sept. 1698. (N.)

Unter den Pathen u. A.: Jungfrau Anna  
 Sophia Dehn.

Beerdigt: 3. Juli 1717 (N.) (?).

Gleichwohl ist's zweifelhaft, ob das Datum ihrer  
 Beerdigung vorstehend richtig ist, da es nur heißt:  
 „1717 d. 3. Juli des Ältesten Arnold Dehn Tochter-  
 chen gesenkter“ (N.), sie aber als 19jähriges Mäd-

den schweblich ein „Zöbsterchen“ genannt werden  
konnte.

Hr. A. Otto Heinrich Zehn.

(Geb. : 8. März 1700. (N.))

Verstirbt : 30. October 1723. (N.) (S.)

Daß er nur nicht etwa sein Bruder Peter (Hr. A.)  
am 30. Oct. 1723 verstorben ist, ungewiß,  
weil es einfach nur heißt: „1723 d. 30. October des  
† Kellermanns Jhrns Sohn, ein Studiens  
gelehrter“ (N.). Nach möchte dem Vater nach  
im J. 1723 wohl mit mehr Wahrscheinlichkeit ein  
„Studiens“ gewesen sein, als sein 7 Jahre jüngerer  
Bruder Peter.

Hr. A. Peter Zehn.

(Geb. : 30. Januar 1707. (N.))

Gestorben :

Hr. S. Carl Johann Zehn.

Kellermann der große Wille in Heral.

(Geboren : 3. December 1708. (N.))

Unter den Pächtern u. H. : Johann Heinrich

Zehn.

Wurde im J. 1762 als Capitular der Stadt  
Heral zur Krönung der Kaiserin Katharina II. nach  
Moskau geschickt (D.).

Verstirbt : 26. Januar 1777. (O.)

Uxor : Helwig Dorothea Schumann, Tochter  
des Heralischen großen Wille, Johans Schumann.

(Geb. : 26. Februar 1734. (O.))

Hr. S. Gustav Friedrich Zehn.

chen schwerlich ein „Töchterchen“ genannt werden konnte.

Nr. 3. Otto Heinrich Dehn.

Get.: 8. März 1700. (N.)

Beerdigt: 30. October 1723. (N.) (?)

Ob er und nicht etwa sein Bruder Peter (Nr. 4) am 30. Oct. 1723 beerdigt worden, ist ungewiß, weil es einfach nur heißt: „1723 d. 30. October des † Aeltermanns Arnold Dehn Sohn, ein Studiosus gesenket“ (N.). Jedoch möchte dem Alter nach er im J. 1723 wol mit mehr Wahrscheinlichkeit ein „Studiosus“ gewesen sein, als sein 7 Jahre jüngerer Bruder Peter.

Nr. 4. Peter Dehn.

Get.: 30. Januar 1707. (N.)

Gestorben:

Nr. 5. Carl Johann Dehn.

Aeltermann der großen Gilde in Reval.

Geboren: 3. December 1708. (N.)

Unter den Pathen u. A.: Johann Heinrich Dehn.

Wurde im J. 1762 als Deputirter der Stadt Reval zur Krönung der Kaiserin Katharina II. nach Moskau gesandt (D.).

Beerdigt: 26. Januar 1777. (O.)

Uxor: Hedwig Dorothea Eschmann, Tochter des Aeltesten großer Gilde, Josias Eschmann.

Eop.: 26. Februar 1734. (O.)

Nr. 6. Gustav Diedrich Dehn.

Gedankl: 6. Februar 1710. (N.)

Unter den Kaiserin u. W.: Jungfrauen Kaiserin  
und Elisabeth Debn.

Berechtigt: 6. Febr. 1711. (N.) (S)

Wahrscheinlich ist er gemeint, denn es heißt:  
"1711 r. 6. Februar des Kinnold Debn Kind ge-  
lenkt" (N.).

Hr. v. Kinnold von Debn.

Procurat, Kaiserin in Kinnold und Justizrat,  
Kaiser des Kinnold in Kinnold (et. Kinnold, Pro-  
pagandische Nachrichten. Hr. III. S. 1782. S. 444).  
Kinnold als Justizrat von der Kaiserin Katharina  
II. nobilitirt (M.).

Gedankl: 21. April 1712. (N.)

Kinnold im Januar 1762 als Capitän der  
Stadt Kinnold zur Verlegung der Kaiserin Elisabeth  
nach St. Petersburg gelangt.

Gedanken: 26. August 1768. (O.)

Uxor: Katharina Elisabeth, Wittwe des  
Kaufmanns Peter Kinnold.

Geboren:

Opf.: 22. Mai 1740. (N. u. O.)

Gedanken: 11. April 1787. (R.)

Berechtigt: 17. April 1787. (O.)

Hr. v. Kinnold Debn.

Procurat der Kaiserin Katharina II. in Kinnold.

Gedankl: 31. Mai 1718. (N.)

Berechtigt: 27. Juli 1769. (O.)

Getauft: 6. Februar 1710. (N.)

Unter den Pächtern u. A.: Jungfrau Katharina Elisabeth Dehn.

Beerdigt: 5. Febr. 1711. (N.) (?)

Wahrscheinlich ist er gemeint, denn es heißt: „1711 d. 5. Februar des Arnold Dehn Kind gesenket“ (N.).

Nr. 7. Arnold von Dehn.

Advocat, Rathsherr in Reval und Justizrath, Besitzer des Gutes Fall in Ehstland (cf. Hupel, Topographische Nachrichten. Bd. III. Riga 1782. S. 444).

Ward als Justizrath von der Kaiserin Katharina II. nobilitirt (M.).

Getauft: 21. April 1712. (N.)

Wurde im Januar 1762 als Deputirter der Stadt Reval zur Beerdigung der Kaiserin Elisabeth nach St. Petersburg gesandt.

Gestorben: 26. August 1798. (O.)

Uxor: Charlotte Clayhills, Wittwe des Kaufmanns Peter Duborgh.

Geboren:

Cop.: 22. Mai 1740. (N. u. O.)

Gestorben: 11. April 1787. (R.)

Beerdigt: 17. April 1787. (O.)

Nr. 8. Elias Dehn.

Wortführer der großen Gilde in Reval.

Getauft: 31. Mai 1719. (N.)

Beerdigt: 27. Juli 1759. (O.)

Uxor: Anna Christine von zur Wülflen,  
 Tochter des kaiserlichen großen Ritters in He-  
 ren, Oberst von zur Wülflen und dessen  
 Ehefrau Anna Christine, geb. Graf.

Gebohren: 24. Januar 1731. (N.)

Storben: 19. März 1751. (N.)

Gebohren:

Hr. B. Christoph von Zehn.

Gebohren: 27. Januar 1731. (N.)

Storben: 27. Februar 1731. (N.)

(„1731 d. 27. Febr. des kaiserlichen Ritters von Zehn“)

Storben (N.)

Hr. 10. Joachim von Zehn.

Rechtsgelehrter Bürgermeister von Hevel.

Gebohren: 30. Januar 1733. (R.)

Gebohren: 2. Februar 1733. (N.)

Studirte die Rechte auf der Universität Halle  
 und trat im J. 1745 in den Dienst der Stadt Hevel.  
 War successive Justiz = Raths, Secretair des  
 kaiserlichen Ritters (1779) und rechtsgelehrter Bürger-  
 meister von Hevel (1787) (R. u. D.). Titularrath.  
 Er wurde mit seiner Ehefrau vom Kaiser Joseph  
 II. am 6. December 1788 in den Adelstand des  
 kaiserlichen Reichs erhoben.

Storben: 12. Februar 1796. (O.)

Uxor I: Gertruda Sophia Claphill, Tochter

des hochw. Bürgermeisters Thomas Claphill.

Gebohren: 30. September 1753. (R.)

Storben: 22. April 1756, 26. J. alt (N.)

Uxor: Anna Christine von zur Mühlen,  
Tochter des Aeltesten großer Gilde in Re-  
val, Eberhard von zur Mühlen und dessen  
Chefrau Anna Christine, geb. Graff.

Getauft: 24. Januar 1731. (N.)

Cop.: 19. März 1751. (N.)

Gestorben:

Nr. 9. Christopher Dehn.

Getauft: 27. Januar 1721. (N.)

Beerdigt: 27. Februar 1721. (N.)

(„1721 d. 27. Febr. des Arnold Dehn Söhn-  
chen gesenket“) N.

Nr. 10. Joachim von Dehn.

Rechtsgelehrter Bürgermeister von Reval.

Geboren: 30. Januar 1722. (R.)

Getauft: 2. Februar 1722. (N.)

Studirte die Rechte auf der Universität Halle  
und trat im J. 1745 in den Dienst der Stadt Reval.  
War successive Justiz = Official, Secretair des  
Raths, Syndicus (1779) und rechtsgelehrter Bürger-  
meister von Reval (1787) (R. u. D.). Titulär Rath.  
Er wurde mit seiner Descendenz vom Kaiser Joseph  
II. am 6. December 1788 in den Adelsstand des  
römischen Reichs erhoben.

Gestorben: 12. Februar 1796. (O.)

Uxor 1: Gerdruta Sophia Clayhills, Tochter  
des weil. Bürgermeisters Thomas Clayhills.

Cop.: 30. September 1753. (R.)

Beerdigt: 22. April 1756, 26 J. alt (N.).

Uxor 2: Maria Sachs, Tochter des hochland  
 Justizrats und Bürgermeisters Johann  
 Hermann Sachs.

Geboren:

Gep.: 18. Mai 1759. (O.)

Gestorben: 20. Juni 1801. (O.)

Hr. 11. Anna Dorothea Zehn.

Gebauft: 13. Juli 1736. (O.)

Berichtig: 24. April 1754. (O.)

Hr. 12. Carl Johann Zehn.

Beiermann der großen Güte in Heral.

Gebauft: 31. August 1738. (O.)

Gestorben: 1798. (D.)

Uxor: Frau

Hr. 13. Christoph Friedrich Zehn.

Gebauft: 19. August 1740. (O.)

Berichtig: 2. October 1740. (O.)

Hr. 14. Georg August Zehn.

Gebauft: 10. April 1742. (O.)

Gestorben:

Conjux: der Kaufmann Anders Forstling.

Gep.: 3. Februar 1775. (O.)

Hr. 15. Thomas von Zehn.

Buchhalter des Collegiums in Heral.

Gebauft: 27. Juni 1741. (O.)

Berichtig: 14. Febr. 1791. (O.)

Hr. 16. Carlotta Marie von Zehn.

Erziehungslehrer von Hr. 17.

Uxor 2: Maria Haecks, Tochter des weiland  
Justizraths und Bürgermeisters Johann  
Herrmann Haecks.

Geboren:

Cop.: 18. Mai 1759. (O.)

Gestorben: 20. Juni 1801. (O.)

Nr. 11. Anna Dorothea Dehn.

Getauft: 13. Juli 1736. (O.)

Beerdigt: 24. April 1754. (O.)

Nr. 12. Carl Johann Dehn.

Ältermann der großen Gilde in Reval.

Getauft: 31. August 1738. (O.)

Gestorben: 1798. (D.)

Uxor: Brink.

Nr. 13. Christoph Friedrich Dehn.

Getauft: 19. August 1740. (O.)

Beerdigt: 2. October 1740. (O.)

Nr. 14. Hedwig Agneta Dehn.

Getauft: 10. April 1742. (O.)

Gestorben:

Conjux: der Kaufmann Andreas Forselius.

Cop.: 3. Februar 1775. (O.)

Nr. 15. Thomas von Dehn.

Buchhalter des Zollamtes in Reval.

Getauft: 27. Juni 1741. (O.)

Beerdigt: 14. Febr. 1791. (O.)

Nr. 16. Charlotte Marie von Dehn.

Zwillingschwester von Nr. 17.

- Geboren: 26. Juni 1743. (O.)  
 Verstorben: 26. Febr. 1748. (O.)  
 Hr. 17. Anna Tereisa von Zehn.  
 Zwillingschwester von Hr. 16.  
 Geboren: 26. Juni 1743. (O.)  
 Verstorben:  
 Hr. 18. Herrmann von Zehn.  
 Geboren: 10. Juni 1746. (O.)  
 Verstorben:  
 Hr. 19. Charlotte Felene von Zehn.  
 Geboren: 19. Septbr. 1747. (O.)  
 Verstorben: 26. Juli 1772. (O.)  
 Hr. 20. Arnold von Zehn.  
 Rentmeister und Zinsherr.  
 Geboren: 7. Febr. 1748. (O.)  
 Verstorben: am 24. Febr. 1802. (D.)  
 Uxor: Gertrude Felene von Zehn.  
 Geboren:  
 Verstorben:  
 Verstorben: 9. Febr. 1791. (O.)  
 Hr. 21. Maria Tereisa von Zehn.  
 Zwillingschwester von Hr. 20.  
 Geboren: 11. April 1750. (O.)  
 Verstorben:  
 Conjug: Herr Kaufmann Joh. Friedr. Gershard.  
 Geboren: 18. Febr. 1767. (O.)  
 Hr. 22. Anna Margaretha von Zehn.  
 Zwillingschwester von Hr. 21.  
 Geboren: 11. April 1750. (O.)  
 Verstorben:

Geboren: 26. Juni 1743. (O.)

Beerdigt: 26. Decbr. 1745. (O.)

Nr. 17. Anna Dorothea von Dehn.

Zwillingschwester von Nr. 16.

Geboren: 26 Juni 1743. (O.)

Gestorben:

Nr. 18. Herrmann von Dehn.

Geboren: 10. Juni 1746. (O.)

Gestorben:

Nr. 19. Charlotte Helene von Dehn.

Geboren: 19. Septbr. 1747. (O.)

Beerdigt: 26. Juli 1772. (O.)

Nr. 20. Arnold von Dehn.

Rentmeister und Titulärrath.

Geboren: 7. Novbr. 1748. (O.)

Erschoß sich am 24. Octbr. 1802. (D.)

Uxor: Gerdrute Helene von Tritthoff.

Geboren:

Cop.:

Beerdigt: 9. Decbr. 1791. (O.)

Nr. 21. Agneta Dorothea von Dehn.

Zwillingschwester von Nr. 22.

Geboren: 11. April 1750. (O.)

Gestorben:

Conjux: der Kaufmann Joh. Friedr. Eberhard.

Cop.: 18. October 1767. (O.)

Nr. 22. Anna Margaretha von Dehn.

Zwillingschwester von Nr. 21.

Geboren: 11. April 1750. (O.)

Gestorben:

Hr. 23. Peter von Tsch...

Geboren: 21. Septbr. 1755. (O.)

Gestorben:

Hr. 24. Friedrich von Tsch...

Staatsrat und Ritter.

Geboren: 12. Juni 1757. (O.)

Gestorben: 24. Septbr. 1833. (O.)

Uxor: Elisabeth von Tsch...

Geboren:

Gestorben:

Gestorben:

Hr. 25. Bernhard von Tsch...

Stammmeister.

Geboren: 24. März 1753. (N.)

Gestorben: 17. October 1828. (O.)

Er wurde als Stammmeister des Schwarzenbüh-  
ter-Gorps von Kaval am 1. Februar 1789 von der  
Kaiserin Katharina II. zum Stammmeister von der  
K. K. Mann und in den russischen Reichsadel er-  
hoben. (Zum Original-Diplom.)

Uxor: Katharina Elisabeth Sprint, Tochter des

Kellners gr. Wille, Carl Joseph Sprint.

Geboren: 22. August 1771. (D.)

Gestorben: 18. Febr. 1812. (D.)

Gestorben: 11. April 1782. (D.)

Hr. 26. Elias von Tsch...

Geboren:

Gestorben:

War Militär und am 21. Febr. 1796 Kap-

tain, wo er als solcher unter den Färbem des Pommern

Nr. 23. Peter von Dehn.

Geboren: 21. Septbr. 1755. (O.)

Gestorben:

Nr. 24. Friedrich von Dehn.

Staatsrath und Ritter.

Geboren: 12. Juni 1757. (O.)

Gestorben: 24. Septbr. 1833. (O.)

Uxor: Elisabeth von Ditz.

Geboren:

Top.:

Gestorben:

Nr. 25: Eberhard von Dehn.

Rittmeister.

Geboren: 24. März 1753. (N.)

Gestorben: 17. October 1828. (O.)

Er wurde als Rittmeister des Schwarzenhäupter=Corps von Reval am 1. Februar 1789 von der Kaiserin Katharina II. zum Rittmeister von der Armee ernannt und in den russischen Reichsadel erhoben. (Vom Original=Diplom.)

Uxor: Catharina Elisabeth Sprint, Tochter des  
Ältesten gr. Gilde, Carl Adolph Sprint.

Geboren: 22. August 1771. (D.)

Top.: 13. Decbr. 1815. (D.)

Gestorben: 11. April 1795. (D.)

Nr. 26. Elias von Dehn, Obrist.

Geboren:

Gestorben:

War Militair und am 21. Decbr. 1796 Capitain, wo er als solcher unter den Pathen des Thomas

Beispiel v. Zehn, keine Zehnere, (Nr. 42) oder  
 kommt (N.). Er soll sich in Polen niederlassen  
 haben und dabei als ein Zehn mit Zehnere  
 ephemer Zehnere versehen sein. Möglicher Weise  
 ist er vielleicht der Stammbaum der, dem Zehnere  
 man noch in Polen oder Zehnere noch existieren  
 von Zehnere. Zehnere lebte er noch im  
 Juni 1822. (M.)

Nr. 27. Johann von Zehn  
 Reichsgraf, Kurgemeister von Kurland.

Geboren: 1. August 1754. (O.)

War russischer Commanche-Oberst, russischer  
 General, Gouverneur des Kaiserthums, Synodus,  
 Kaiserlicher und Kurgemeister von Kurland. (O.)

Gestorben: 10. Februar 1816. (O.)

Uxor: Helene Frede, Tochter des russischen  
 Kurgemeisters Anton Schmidt Frede.

Geb.: 1758.

Gep.: 22. August 1779. (O.)

Gestorben:

Nr. 28. Joachim Friedrich von Zehn.

Geboren: 17. October 1755. (O.)

Bestigt: 14. Febr. 1787. (O.)

Nr. 29. Maria Gertruda von Zehn.

Geboren: 2. Juni 1766. (O.)

Gestorben: 26. Juni 1818. (O.)

Conjuz: der Kaiserliche Oberst, v. Straßberg.

Gep.: 18. Januar 1782. (O.)

Nr. 30. Johann Hermann von Zehn.

Geboren: 4. Juni 1762. (O.)

Bestigt: 28. März 1784. (O.)

Adolph v. Dehn, seines Bruderssohnes, (Nr. 42) vorkommt. (N.). Er soll sich in Polen niedergelassen haben und daselbst als dän. Obrist mit Hinterlassung ehelicher Descendenz verstorben sein. Möglicher Weise ist er dergestalt der Stammvater der, dem Bernehmen nach in Polen oder Litthauen noch existirenden von Dehn geworden. Jedenfalls lebte er noch im Juni 1822. (M.)

Nr. 27. Thomas Johann von Dehn.  
Rechtsgelehrter Bürgermeister von Reval.  
Geboren: 1. August 1754. (O.)

War successive Commerzien-Official, Justiz-Official, Secretair des Waisengerichts, Syndicus, Rathsherr und Bürgermeister von Reval. (D.)

Gestorben: 10. Februar 1816. (O.)

Uxor: Helene Frese, Tochter des weiland  
Bürgermeisters Adrian Heinrich Frese.

Geb.: 1758.

Cop.: 22. August 1779. (O.)

Gestorben:

Nr. 28. Joachim Friedrich von Dehn.

Geboren: 17. October 1755. (O.)

Beerdigt: 14. Febr. 1757. (O.)

Nr. 29. Maria Gerdruta von Dehn.

Geboren: 2. Juni 1760. (O.)

Gestorben: 26. Juni 1818. (O.)

Conjux: der Rathsherr Jobst Heintr. v. Strahlborn.

Cop.: 13. Januar 1782. (O.)

Nr. 30. Johann Herrmann von Dehn.

Geboren: 4. Juni 1762. (O.)

Beerdigt: 23. März 1764. (O.)

Mr. 31. Auguste Sophie von Tsch...

(Geboren: 31. August 1764. (O.))

(Verstirbt: 3. Febr. 1761. (O.))

Mr. 32. Joachim v. Tsch., Dr. jur., d. m.

Wannschichtler, Erbsch. von Tsch. in Pöchlarn.

Erhielt die Rechte zu Pöchlarn, wurde 1788

Doctor juris, dann Rechts-Consulent, dann

Rechts-Consulent, v. Tsch. und später die Rechte

heller und gelehrter Person. (O. I. Wien 1827,

pag. 111)

(Geboren: 1. August 1754. (O.))

(Geboren: 19. Febr. 1767. (O.))

Erhielt die Rechte zu Pöchlarn, wurde 1788

Doctor juris, dann Rechts-Consulent, dann

Rechts-Consulent, v. Tsch. und später die Rechte

heller und gelehrter Person. (O. I. Wien 1827,

pag. 111)

(Geboren: 1. August 1754. (O.))

(Geboren: 19. Febr. 1767. (O.))

Erhielt die Rechte zu Pöchlarn, wurde 1788

Doctor juris, dann Rechts-Consulent, dann

Rechts-Consulent, v. Tsch. und später die Rechte

heller und gelehrter Person. (O. I. Wien 1827,

pag. 111)

(Geboren: 1. August 1754. (O.))

(Geboren: 19. Febr. 1767. (O.))

Erhielt die Rechte zu Pöchlarn, wurde 1788

Doctor juris, dann Rechts-Consulent, dann

Rechts-Consulent, v. Tsch. und später die Rechte

heller und gelehrter Person. (O. I. Wien 1827,

pag. 111)

Nr. 31. Agneta Sophia von Dehn.

Geboren: 31. August 1764. (O.)

Beerdigt: 3. Decbr. 1764. (O.)

Nr. 32. Joachim v. Dehn, Dr. jur., dim.  
Manngerichtssecretair, Erbherr von Welk in Ehstland.

Studirte die Rechte zu Göttingen, wurde 1788  
Doctor juris, darauf Rechts=Consulent, Landwaisen=  
gerichts=Secretair (cf. v. Necke und Napierſky Schrift=  
steller= und Gelehrten=Lexicon. Bd. I. Mitau 1827,  
pag. 411).

Geboren: 10. Decbr. 1767. (O.)

Gestorben: 2. Juli 1816. (R.)

Er wurde am 10. März 1809 mit seiner Des=  
cendenz in die Ehstl. Adels=Matrifel recipirt. (R.)

Uxor: Ulrike Charlotte Jenken, Tochter des  
weiland Gouvernements = Magistrats=  
Assessors Samuel Johann Jenken.

Geboren:

Cop.:

Gestorben: 4. Mai 1853. (R.)

Nr. 33. Margaretha Dehn.

Geboren:

Nr. 34. Alexander Peter von Dehn.  
Capitain des zweiten Seeregiments.

Geboren: 30. Decbr. 1791. (R.)

Gestorben: 19. März 1822. (R.)

Nr. 35. Gottlieb Arnold von Dehn.  
Dim. Capitain. Hofrath.

Geboren: 26. Novbr. 1793. (R.)

Uxor: Emilie v. Staal, Tochter des Mann-  
richters Peter von Staal zu Elmig  
und dessen Ehefrau Catharina geb. von  
Kloppschmidt.

Geboren: 4. August 1810. (H.)

Topf:

Hr. 26. Alexander Stalle von Tsch.

Geboren: 7. März 1780, 8. März alt. (O.)

Hr. 27. Paul Andreas von Tsch.

Erster von Tsch. Sohn von Schmitt in Gylland.

Geboren: 20. Juni 1797. (O.)

Gestorben: 4. März 1863. (H.)

Er wurde hundert Festschick am 24. November

1848 in die Kaiserliche Militärhospital reichte. (H.)

Uxor: Julie v. Staal, Tochter des Mann-

richters Peter von Staal zu Elmig und

dessen Ehefrau Catharina geb. von

Kloppschmidt.

Geboren:

Topf: 21. Januar 1836. (H.)

Hr. 28. Julius Wilhelm von Tsch.

Geboren: 12. Juli 1793. (O.)

Gestorben: 5. Mai 1802. (O.)

Hr. 29. Friedrich Hermann v. Tsch. Dr. med.

Geboren: 17. October 1811. (O.)

Studie in Jena von 1833-1834 Medizin.

(Alb. nach Topf Hr. 1731)

Geboren: 1837 auf der Insel Foros (cf.

Alban v. Tsch. Topf Hr. 1731).

Hr. 30. Wilhelm Hermann von Tsch.

Geboren: September 1833. (H.)

Uxor: Emilie v. Staal, Tochter des Mann-  
richters Peter von Staal zu Silms,  
und dessen Ehefrau Catharina geb. von  
Mohrenschildt.

Geboren: 4. August 1810. (R.)

Cop.:

Nr. 36. Alexandra Natalie von Dehn.

Gestorben: 7. März 1796, 3 Mon. alt. (O.)

Nr. 37. Paul Andreas von Dehn.

Erbherr von Affel, später von Selliküll in Ehstland.

Geboren: 20. Juni 1797. (O.)

Gestorben: 4. März 1863. (M.)

Er wurde sammt Descendenz am 24. November  
1848 in die Ehstländische Adelsmatrikel recipirt. (R.)

Uxor: Julie v. Staal, Tochter des Mann-  
richters Peter von Staal zu Silms und  
dessen Ehefrau Catharina geb. von  
Mohrenschildt.

Geboren:

Cop.: 21. Januar 1836. (R.)

Nr. 38. Juliane Elisabeth von Dehn.

Geboren: 13. Juli 1799. (O.)

Gestorben: 5. Mai 1802. (O.)

Nr. 39. Friedrich Herrmann v. Dehn. Dr. med.

Geboren: 15. Septbr. 1801. (O.)

Studirte in Dorpat von 1822—1824 Medicin.  
(Alb. acad. Dorpat, Nr. 1721).

Gestorben: 1827 auf der Insel Poros (cf.  
Album academ. Dorpat, Nr. 1721).

Nr. 40. Alexis Johann von Dehn.

Ingenieur-Obrist.

Gebohren: 5. April 1803. (O.)

Schreiben: in Berlin 1857. (M.)

Hr. Al. Alexander Carl von Zehn

Zweit. Capitain. Zeit in Wien.

Gebohren: 25. August 1806. (R.)

Uxor: I. Louise Schön. (M.)

Gebohren: 1814. (M.)

Uxor: I. Louise Schön. (M.)

Schreiben: in Berlin 1857. (M.)

Uxor: I. Louise Schön. (M.)

Gebohren: 1814. (M.)

Schreiben: in Berlin 1857. (M.)

Hr. Dr. Thomas Adolph von Zehn

Gebohren: 21. April 1796. (N.)

Er habilitirte von 1814-1817 in Dorpat 2. Dec.

logie, jurte Gant. theol. (Er Albin academ.

Dorpat, Hr. Dr.) vor dann Gant. theol. jurte

im Laufe des Jahres von Dorpat in Gant.

und des Jahres von Dorpat in Gant.

J. 1821 Professor in Dorpat Er Gant. im Fel-

hische nach 1828 als solcher seine Entlassung und

wurde 1824 Secretar des Gant. theol. theol. theol.

in Berlin (Er Gant. theol. theol. theol.) (M.)

Gebohren: in Berlin am 2. Dec. 1825.

(Schreiben: in Berlin 1857.)

Uxor: Emilie Gant. theol. theol. theol.

(Er Gant. theol. theol. theol.) (M.)

Gebohren: in Berlin am 11. Dec. 1799. (O.)

Uxor: I. Louise Schön. (M.)

Gebohren: 8. Juni 1822. (O.)

Geboren: 5. Septbr. 1803. (O.)

Gestorben: in Warschau 1857. (M.)

Nr. 41. Alexander Carl von Dehn.

Dimitt. Capitain. Lebt in Riga.

Geboren: 25. August 1806. (R.)

Uxor 1. Louise Schön. (M.)

Geboren:

Cop.:

Gestorben:

Uxor 2. Elisabeth Sternheim. (M.)

Geboren:

Cop.:

Nr. 42. Thomas Adolph von Dehn.

Geboren: 21. Decbr. 1796. (N)

Er studirte von 1814—1817 in Dorpat Theologie, wurde Cand. theol. (cf. Album academ. Dorpat, Nr. 972), war dann Hauslehrer successiv im Hause des Landraths von Sivers zu Heimthal und des Majoren von Ditmar zu Fennern, wurde i. J. 1821 Pastor zu Groß St. Johannis im Fellinschen, nahm 1823 als solcher seine Entlassung und wurde 1824 Secretair des Pernauschen Kreisgerichts in Fellin (cf. Napier'sky. Livl. Prediger=Matrifel.) (M.)

Gestorben: in Fellin am 2. Decbr. 1825.

(Fellinsches Kirchenbuch.)

Uxor: Emilie Baranius, Tochter des Professors am Revaler Gymnasio Christian Gottlob Baranius und dessen Ehefrau Anna Margaretha geb. Lützens.

Geboren: in Reval d. 11. Mai 1799. (O.)

Cop.: 8. Juni 1822. (O.)

Es theilt sich somit die Descendenz des i. J. 1723  
 verstorb. Arnold Zehn gegenwärtig, jedoch bekannt  
 — kann es vor im J. 1707 geborene Peter Zehn  
 sein Geschlecht fortgepflanzt hat, ist unbekant, —  
 jedenfalls in drei bestehende Manneszweige ab: in  
 dem Stamm Arnold Zehn, aus dessen Nachkom-  
 men die Descendenten des welt. Staatsraths Richter  
 von Zehn (geb. 1757 † 1822) in Ostland (Heral-  
 und Sellin) und in Ostland (Wiga und Schmartz)  
 existiren; — ferner in dem Stamm Elias Zehn,  
 aus dessen Nachkommen Elias Oberst August von  
 Zehn sammt Descendenz im Anstande, August von  
 Zehn nebst Descendenz in Dorpat und Anna Elisa-  
 beth Tochter von Zehn in Heral leben; — und  
 endlich in dem Stamm Joseph Zehn, dessen  
 Descendenz durch die aus dem Hause Welf in Ost-  
 land entsprossenen von Zehn, (die Fürstl. Welf-  
 Magister, Kiehl, Kone, Wilschell, Madala, Gimm-  
 maged) repräsentirt wird.

Es und wie sie in Ostland und resp. Ost-  
 Petersburg existirenden von Zehn, welche sich seit  
 der „von Zehn“ geschickten haben, mit der Des-  
 cendenz des im J. 1723 verstorbenen Arnold  
 Zehn, also des gemeinschaftlichen Stammvaters der  
 vorerwähnten drei Manneszweige Arnold, Elias und  
 Joseph Zehn — eine Zusammenkunft  
 hier insbesondere vielleicht Nachkommen ferner im J.

Es theilt sich somit die Descendenz des i. J. 1723 verstorb. Arnold Dehn gegenwärtig, soweit bekannt, — denn ob der im J. 1707 geborene Peter Dehn sein Geschlecht fortgepflanzt hat, ist unbekannt, — jedenfalls in drei bestehende Mannesstämme ab: in den Stamm Arnold Dehn, aus dessen Nachkommen die Descendenten des weil. Staatsraths Friedr. von Dehn (geb. 1757 † 1833) in Ehstland (Reval und Selliküll) und in Livland (Riga und Heimadra) existiren; — ferner in den Stamm Elias Dehn, aus dessen Nachkommen Elias Eberhard August von Dehn sammt Descendenz im Auslande, August von Dehn nebst Descendenz in Dorpat, und Anna Elisabeth Dorothea von Dehn in Reval leben; — und endlich in den Stamm Joachim Dehn, dessen Descendenz durch die aus dem Hause Welz in Ehstland entsprossenen von Dehn, (die Häuser Welz, Raggasfer, Riekell, Kono, Mehhefüll, Rahola, Emmomaggi) repräsentirt wird.

Ob und wie die in Finnland und resp. St. Petersburg existirenden von Dehn, welche sich seit her „von D ä h n“ geschrieben haben, mit der Descendenz des im J. 1723 verstorbenen Arnold Dehn, also des gemeinschaftlichen Stammvaters der vorgedachten drei Mannesstämme Arnold, Elias und Joachim Gebrüder Dehn, — etwa blutsverwandt, oder insbesondere vielleicht Nachkommen jener im J.

- Hr. 18. Caroline Emilie von Zehn.  
 Geb.: 29. März 1807 (N.)  
 Gest.: 9. Juli 1808 (N.)
- Hr. 19. Heinrich Carl Ernst von Zehn.  
 Geb.: 6. August 1809 (N.)  
 Gest.: 18. Januar 1810 (N.)
- Hr. 20. Louise Emilie von Zehn.  
 Geb.: 25. März 1811 (N.)  
 Gest.: in Berlin 12. April 1861 (O.)
- Hr. 21. Marie Marie von Zehn.  
 Geb.: 19. Juli 1780 (O.)  
 Gest.: 28. März 1829 (O.)
- Conjaux; Der erste Herrliche Johann Wilhelm.  
 Geb.: 25. März 1803 (O.)
- Hr. 22. Helene Gertrude von Zehn.  
 Geb.: 21. März 1781 (O.)  
 Gest.: 30. April 1811 (O.)
- Hr. 23. Marie von Zehn.  
 Geb.: 6. April 1783 (O.)
- Hr. 24. Karoline Sophie von Zehn.  
 Geb.: 22. August 1791 (O.)
- Hr. 25. Friedrich Wilhelm von Zehn.  
 Geb.: 17. März 1786 (O.)
- Hr. 26. Marie Sophie von Zehn.  
 Geb.: 10. März 1789 (O.)
- Hr. 27. Johann Wilhelm von Zehn.  
 Geb.: 28. März 1791 (O.)  
 Gest.: 21. April 1822 (O.)

- Nr. 48. Caroline Emilie von Dehn.  
Geb.: 29. März 1807. (N.)  
Gest.: 9. Juli 1808. (N.)
- Nr. 49. Amatus Carl Ernst von Dehn.  
Geb.: 6. August 1809. (N.)  
Gest.: 18. Januar 1810. (N.)
- Nr. 50. Louise Amalie von Dehn.  
Geb.: 25. Mai 1811. (N.)  
Gest.: in Reval 12. April 1864. (O.)
- Nr. 51. Agneta Marie von Dehn.  
Geb.: 19. Juli 1780. (O.)  
Gest.: 26. Decbr. 1829. (O.)
- Conjux: Der erkorene Aelteste Johann Wil-  
Dieckz.  
Cop.: 25. März 1802. (O.)
- Nr. 52. Helene Gerdruta von Dehn.  
Geb.: 24. Mai 1781. (O.)  
Gest.: 30. April 1811. (O.)
- Nr. 53. Marie von Dehn.  
Geb.: 9. April 1783. (O.)
- Nr. 54. Charlotte Sophie von Dehn.  
Geb.: 23. August 1794. (O.)
- Nr. 55. Joachim v. Dehn. Staatsr. u. Ritter.  
Geb.: 19. October 1786. (O.)  
Gest.: 19. Novbr. 1825 unvermählt. (R.)
- Nr. 56. Henriette Sophie v. Dehn.  
Geb.: 10. Febr. 1788. (O.)
- Nr. 57. Juliane Elisabeth v. Dehn.  
Geb.: 28. Decbr. 1791. (O.)  
Gest.: 21. April 1832. (O.)



Conjux : Der Portrait = Maler Paul Carl  
Siegmund Waltherr.

Cop. : 21. Decbr. 1813. (O.)

Nr. 58. Dorothea v. Dehn.

Geb. : 7. Mai 1793. (O.)

Conjux : Friedrich Wilhelm Hartung.

Cop. : 24. März 1821. (O.)

Nr. 59. Arnold Heinrich v. Dehn.

Geb. : 10. Decbr. 1796. (O.)

Studirte in Dorpat Theologie von 1814 bis  
1816. Lehrer an der Ritter- und Domschule in Re-  
val. (Alb. acad. Dorpat. Nr. 968.)

Gestorben : 20. Nov. 1821. (O.)

Nr. 60. Joachim Herrm. v. Dehn, Dr. med.

Geb. : 17. Novbr. 1796. (O.)

Studirte in Dorpat Medizin von 1815 bis 1820.  
Alb. acad. Dorp. Nr. 1037.)

Gestorben in Reval 23. October 1861. (O.)

Uxor: Elisabeth Sophie Juliane von Strahl-  
born, Tochter des Rathsherrn und Ritters Jobst  
Heinrich von Strahlborn und dessen Ehefrau Maria  
Gerdruta geb. von Dehn.

Geb. : 4. Decbr. 1796. (R.)

Gestorben :

Cop. : 16. Decbr. 1820.

Nr. 61. Marie Charlotte Ulrike von Dehn.

Geb. : 1. Juni 1799. (O.)

Nr. 62. August Johann von Dehn, Erb-  
herr von Welk in Estland.

Geb. : 7. Januar 1801. (O.)

Studie in Dorpat die Rechte aus 1820 bis  
 1821 (Abt. acad. Corp. Nr. 1504. Buchst. B)  
 Mannschick-Hilffler, Galandhiller, Reichthamer,  
 Reichthamer.

Uxor: Maria von Zelenka.

Geb:

Nr. 63. Marie Sophie von Zelenka.

Nr. 64. Maria Sophie von Zelenka (O.)  
 Nr. 65. Maria Sophie von Zelenka (O.)  
 Nr. 66. Maria Sophie von Zelenka (O.)  
 Studie in Königsberg im Jahre 1814

1816. Geb: Maria Sophie von Zelenka (O.)

Nr. 67. Maria Sophie von Zelenka (O.)

Uxor: Maria Sophie von Zelenka (O.)

Nr. 68. Maria Sophie von Zelenka (O.)

Nr. 69. Maria Sophie von Zelenka (O.)

Nr. 70. Maria Sophie von Zelenka (O.)

Nr. 71. Maria Sophie von Zelenka (O.)

Nr. 72. Maria Sophie von Zelenka (O.)

Nr. 73. Maria Sophie von Zelenka (O.)

Nr. 74. Maria Sophie von Zelenka (O.)

Nr. 75. Maria Sophie von Zelenka (O.)

Nr. 76. Maria Sophie von Zelenka (O.)

Nr. 77. Maria Sophie von Zelenka (O.)

Nr. 78. Maria Sophie von Zelenka (O.)

Nr. 79. Maria Sophie von Zelenka (O.)

Nr. 80. Maria Sophie von Zelenka (O.)

Nr. 81. Maria Sophie von Zelenka (O.)

Nr. 82. Maria Sophie von Zelenka (O.)

Nr. 83. Maria Sophie von Zelenka (O.)

Nr. 84. Maria Sophie von Zelenka (O.)

Nr. 85. Maria Sophie von Zelenka (O.)

Nr. 86. Maria Sophie von Zelenka (O.)

Nr. 87. Maria Sophie von Zelenka (O.)

Studirte in Dorpat die Rechte um 1820 bis 1821. (Alb. acad. Dorp. Nr. 1504. Successive Manngerichts-Assessor, Hakenrichter, Kreisdeputirter, Kreisrichter.

Uxor: Natalie von Lesedow.

Geb.:

Cop.:

Nr. 63. Ulrike Sophie von Dehn.

Geb.: 25. März 1803. (O.)

Nr. 64. Alexander von Dehn, Erbherr von Kaggaser in Ehstland.

Geb.: 19. April 1805. (O.)

Successive: Hakenrichter.

Uxor: Julie von Mührendahl.

Geb.: 29. Januar 1808. (R.)

Cop.:

Nr. 65. Ulrike Henriette von Dehn.

Geb.: 29. Febr. 1810. (R.)

Nr. 66. Georg Gebhard von Dehn, Erbherr von Kieckel in Ehstland, vorher von Emmomaggi, dim. Rittmeister.

Geb.: 14. Mai 1812. (R.)

Gest.: 12. Mai 1856. (R.)

Uxor: Marie von Rauch.

Geb.:

Cop.:

Nr. 67. Carl Heinrich von Dehn, Generalmajor, Erbherr von Kono und Tampsal in Ehstl.

Geb.: 25. Juli 1816. (R.)

Uxor: Rosalie von Rauch.

Geb.:

Cop.:

- Nr. 68. Catharina Elisabeth von Zehn.  
 Geb.: 7. Juni 1830. (O.)
- Nr. 69. Friedr. Paul Arnold von Zehn.  
 tim. Capitain.  
 Geb.: 5. Sept. 1830. (R.)
- Nr. 70. Alexander Peter von Zehn, tim.  
 Lieutenant, Rentator von Schmarra in Zehlau.  
 Geb.: 23. Sept. 1832. (O.)
- Nr. 71. Julie Emilie Charlotte von Zehn.  
 Geb.: 12. Febr. 1835. (O.)
- Nr. 72. Charlotte Wilhelmine von Zehn.  
 Geb.: 28. März 1837. (O.)
- Nr. 73. Olga Marie von Zehn.  
 Geb.: 5. März 1844. (O.)
- Nr. 74. Elisabeth Catharina von Zehn.  
 Geb.: 3. Januar 1837. (R.)
- Nr. 75. Emilie Joh von Zehn.  
 Geb.: 28. Juli 1839. (R.)
- Nr. 76. Alexander Gottlieb Joh. von  
 Zehn, Erbherr von Gellin in Zehlau.  
 Geb.: 11. Januar 1812.
- Uxor: Betty Marie zur Sigal, Tochter des  
 Alexander von Sigal, Erbherr von Sling- und  
 Zehlendorf in Zehlau, und dessen weil. Ehefrau,  
 Marie von Hohensticht.
- Geb.: 1. Januar 1815. (M.)
- Nr. 77. Emma Marie von Zehn.  
 Geb.: 20. März 1819. (R.)
- Nr. 78. Marie von Zehn.  
 Geb.:

Nr. 68. Catharina Elisabeth von Dehn.  
Geb.: 7. Juni 1829. (O.)

Nr. 69. Friedr. Paul Arnold von Dehn,  
dim. Capitain.  
Geb.: 5. Sept. 1830. (R.)

Nr. 70. Alexander Peter von Dehn, dim.  
Lieutenant, Arrendator von Heimadra in Livland.  
Geb.: 23. Sept. 1832. (O.)

Nr. 71. Julie Emilie Charlotte von Dehn.  
Geb.: 12. October 1835. (O.)

Nr. 72. Charlotte Wilhelmine von Dehn.  
Geb.: 29. Novbr. 1837. (O.)

Nr. 73. Olga Marie von Dehn.  
Geb.: 5. März 1841. (O.)

Nr. 74. Elisabeth Catharina von Dehn.  
geb. 3. Januar 1837. (R.)

Nr. 75. Emilie Ida von Dehn.  
Geb.: 28. Juli 1839. (R.)

Nr. 76. Alexander Gottlieb Joh. von  
Dehn, Erbherr von Selliküll in Ehstland.  
Geb.: 6. Januar 1842.

Uxor: Molly Marie von Staal, Tochter des  
Alexander von Staal, Erbherrn von Silms- und  
Müntenhof in Ehstland und dessen weil. Ehefrau,  
Marie von Mohrenschildt.

Geb.: 1. Januar 1845. (M.)

Cop.:

Nr. 77. Emma Marie von Dehn.  
Geb.: 20. Decbr. 1843. (R.)

Nr. 78. Adele von Dehn.  
Geb.:

Mr. 79. Willy von Zehn.

Geb.:

Mr. 80. August von Zehn.

Geboren: in Hella 14. Oct. 1823. (Hella-  
isches Kirchenbuch.)

Studirt in Dorpat die Rechte von 1841 bis  
1845. (Alb. acad. Dorp. Nr. 4213.) Successe  
Kirchspielrichter, Secretair des Parnaischen Land-  
gerichts in Hella des Dorpatischen Kreisgerichts und  
des Dorpatischen Landgerichts. Wurde im Dec. 1860,  
bald nach Amtsantritt des Gutes Witt-Portuschen  
in Hella, nach Tode des in die Hella-Verwaltung  
tritt.

Uxor: Marie Johanna Auguste Schärer,  
Tochter des Parnaischen Hofraths und Hofmarschall  
Schärer und Karthe in Hella, Johann Wilhelm  
Schärer und der Frau geb. von Berg.

Geb.: 7. Juli 1831. (Hella'sch. Kirchenb.)

Geb.: 15. Febr. 1852. (Hella'sch. Kirchenb.)

Mr. 81. Louise von Zehn.

Geb.:

Conjuz:

Geb.:

Mr. 82. Therese von Zehn.

Geb.:

Conjuz:

Mr. 83. Auguste von Zehn.

Geb.:

Conjuz:

Mr. 84. Carloline von Zehn.

Geb.:

Conjuz:

Nr. 79. Molly von Dehn.

Geb.:

Nr. 80. August von Dehn.

Geboren: in Fellin 14. Oct. 1823. (Fellin-  
sches Kirchenbuch.)

Studirte in Dorpat die Rechte von 1841 bis  
1845. (Alb. acad. Dorp. Nr. 4212). Successive  
Kirchspielsrichter, Secretair des Bernauschen Land-  
gerichts in Fellin, des Dorpatschen Kreisgerichts und  
des Dorpatschen Landgerichts. Wurde im Dec. 1860,  
damals Miteigenthümer des Gutes Alt-Bornhusen  
in Livland, nebst Descendenz in die Livl. Adelsma-  
trikel recipirt.

Uxor: Marie Johanna Auguste Schneider,  
Tochter des Bernauschen Propstes und Pastors zu  
Hallist und Kartus in Livland, Johann Wilhelm  
Schneider und der Agnes geb. von Berg.

Geb.: 7. Juli 1831. (Hallist Kirchenb.)

Eop.: 15. Febr. 1852. (Hallist Kirchenb.)

Nr. 81. Louise von Dehn

Geb.:

Conjux:

Eop.:

Nr. 82.: Therese von Dehn.

Geb.:

Conjux:

Nr. 83. Auguste von Dehn.

Geb.:

Conjux:

Nr. 84. Caroline von Dehn.

Geb.:

Conjux:

- Hr. 85. Axel v. Tsch. Dr. jur.  
 Geb.:  
 Hr. 86. Joachim Heinrich von Tsch.  
 Erbkerr von Habels in Ostland.  
 Geb.: 1. Decbr. 1822. (O.)  
 Hr. 87. Julius von Tsch.  
 Geb.: 6. Mai 1826. (O.)  
 Gest.: 8. Mai 1826. (O.)  
 Hr. 88. Marie Ulrike Elisabeth von Tsch.  
 Geb.: 5. August 1827. (O.)  
 Hr. 89. August Julius von Tsch.  
 Erbkerr von Gemmingen in Ostland.  
 Geb.: 2. Febr. 1829. (O.)  
 Exor. 1. Julie von Bollmershausen, Tochter  
 des Kirchspielrichters Carl Gustav von Bollmers-  
 hausen, Erbkerr von Fests in Ostland, und dessen  
 Gattin Charlotte geb. von Freytag.  
 Geb.:  
 Gest.:  
 Exor. 2. Einnig von Färge.  
 Geb.:  
 Gest.:  
 Hr. 90. Joachim von Tsch., Erbkerr von  
 Wickschill in Ostland. Cand. jur.  
 Geb.: 28. Februar 1822. (R.)  
 1826. (Album nach Torgau, Nr. 9217.)  
 Exor.: Ida von Bickende.  
 Geb.:  
 Gest.:

Nr. 85. Axel v. Dehn, Dr. jur.

Geb.:

Nr. 86. Joachim Heinrich von Dehn,  
Erbherr von Rahola in Estland.

Geb.: 1. Decbr. 1822. (O.)

Nr. 87. Julius von Dehn.

Geb.: 6. Mai 1826. (O.)

Gest.: 8. Mai 1826. (O.)

Nr. 88. Marie Ulrike Elisabeth von Dehn.

Geb.: 5. August 1827. (O.)

Nr. 89. August Julius von Dehn.

Erbherr von Emmomäggi in Estland.

Geb.: 2. Febr. 1829. (O.)

Uxor 1. Julie von Volkmershausen, Tochter  
des Kirchspielsrichters Carl Gustav von Volkmers-  
hausen, Erbherrn von Ferrist in Livland, und dessen  
Ehefrau Charlotte geb. von Freymann.

Geb.:

Top.:

Gestorben:

Uxor 2. Emmy von Harpe.

Geb.:

Top.:

Nr. 90. Joachim von Dehn, Erbherr von  
Mehkefäll in Estland. Cand. jur.

Geb.: 28. Februar 1832. (R.)

Studirte in Dorpat die Rechte von 1852 bis  
1856. (Album acad. Dorpat, Nr. 9517.)

Uxor: Ida von Behrends.

Geb.:

Top.:

- Nr. 91. Louise von Dahn.  
 Geb.: 29. October 1834. (R.)  
 Conjug.: Adam Andreas von Hennenkammer  
 Herr von Schloß Welsberg in Göttingen.  
 Sep.: 20. April 1858. (R.)
- Nr. 92. Alexander von Dahn.  
 Geb.: 20. Septbr. 1833. (R.)  
 Uxor.: Olga von Hohenbach.  
 Sep.: 18. Septbr. 1858.
- Nr. 93. Hilve Elisabeth von Dahn.  
 Geb.: 15. Mai 1838. (R.)  
 Conjug.: Wilhelm Baron Steinheil.  
 Sep.:
- Nr. 94. Natalie Charlotte von Dahn.  
 Geb.: 27. Febr. 1839. (R.)  
 Conjug.: Kreisgerichts-Rath Herr Ernst von  
 Hohenbach zu Harig.  
 Sep.: 14. Januar 1859. (R.)
- Nr. 95. Natalie von Dahn.  
 Geb.: 28. Febr. 1842. (R.)
- Nr. 96. August von Dahn.  
 Geb.: 8. Januar 1848. (R.)  
 Geb.: 9. Febr. 1848. (R.)
- Nr. 97. Marie Hilse von Dahn.  
 Conjug.: Christian August von Dahn.  
 Geb.: 18. Febr. 1849. (R.)
- Nr. 98. Christian August von Dahn.  
 Conjug.: Marie Hilse von Dahn.  
 Geb.: 18. Febr. 1849. (R.)
- Nr. 99. Christian August von Dahn.  
 Conjug.: Marie Hilse von Dahn.  
 Geb.: 18. Febr. 1849. (R.)

Nr. 91. Louise von Dehn.

Geb. : 29. October 1834. (R.)

Conjux: Adam Andreas von Kennenkampff,  
Erbherr von Schloß Wesenberg in Ehstland.

Top. : 20. April 1856. (R.)

Nr. 92. Alexander von Dehn.

Geb. : 20. Septbr. 1835. (R.)

Uxor: Olga von Rosenbach.

Top. : 16. Septbr. 1866.

Nr. 93. Ulrike Wilhelmine von Dehn.

Geb. : 15. Mai 1838. (R.)

Conjux: Wilhelm Baron Steinheil.

Top. :

Nr. 94. Natalie Annette von Dehn.

Geb. : 27. Decbr. 1839. (R.)

Conjux: Kreisgerichts = Assessor Ewald von  
Rosenbach zu Rarrig.

Top. : 14. Januar 1859. (R.)

Nr. 95. Natalie von Dehn.

Geb. : 25. Decbr. 1842. (R.)

Nr. 96. August von Dehn.

Geb. : 8. Januar 1848. (R.)

Gest. : 9. Febr. 1848. (R.)

Nr. 97. Marie Ulrike von Dehn.

Zwillingschwester von Nr. 98.

Geb. : 18. Decbr. 1849. (R.)

Nr. 98. Hedwig Amalie von Dehn.

Zwillingschwester von Nr. 97.

Geb. : 18. Decbr. 1849. (R.)

- Nr. 99. Carl Georg von Dahn.  
 Geb. : 20. Februar 1822. (R.)  
 Gest. : 1862. (M.)
- Nr. 100. Zachim Georg von Dahn.  
 Geb. : 6. März 1827. (R.)
- Nr. 101. August Eduard von Dahn.  
 Geb. : 16. Septbr. 1828. (R.)  
 Uxor : Pauline Städtl. (M.)  
 Geb. : 16. Septbr. 1866.
- Nr. 102. Städtl. von Dahn.  
 Geb. : 15. März 1828. (R.)
- Nr. 103. Carl von Dahn.  
 Geb. : 3. März 1836. (R.)  
 Uxor : Marie von Dahn.  
 Geb. : 15. März 1838. (R.)
- Nr. 104. Friedrich von Dahn.  
 Geb. : 15. März 1838. (R.)
- Nr. 105. Franziska Städtl. von Dahn.  
 Geb. : 15. März 1838. (R.)
- Nr. 106. Städtl. von Dahn.  
 Geb. : 15. März 1838. (R.)
- Nr. 107. Städtl. von Dahn.  
 Geb. : 15. März 1838. (R.)
- Nr. 108. Städtl. von Dahn.  
 Geb. : 15. März 1838. (R.)
- Nr. 109. Städtl. von Dahn.  
 Geb. : 15. März 1838. (R.)
- Nr. 110. Städtl. von Dahn.  
 Geb. : 15. März 1838. (R.)

- Nr. 99. Carl Georg von Dehn.  
 Geb. : 20. Februar 1852. (R.)  
 Gest. : 1865. (M.)
- Nr. 100. Joachim Georg von Dehn.  
 Geb. : 6. März 1827. (R.)
- Nr. 101. August Eduard von Dehn.  
 Geb. : 16. Septbr. 1828. (R.)  
 Uxor : Pauline Stärki. (M.)  
 Cop. :
- Nr. 102. Natalie von Dehn.  
 Geb. :
- Nr. 103. Carl von Dehn. Revident der  
 Livl. Gouv. Steuer-Verwaltung. Cand. diplm.  
 Geb. : 3. März 1836. (R.)  
 Studirte in Dorpat Diplomatie von 1854—57.  
 (Album acad. Dorpat, Nr. 6202.)
- Nr. 104. Heinrich von Dehn. Cand. cam.  
 Geb. :  
 Studirte in Dorpat Cameralia von 1855 bis  
 1858. (Album acad. Dorpat, Nr. 6360.)  
 Uxor : Julie Baronesse Wrangell.  
 Cop. : 26. August 1866. (M.)
- Nr. 105. Anastasia Antonie von Dehn.  
 Geb. : 15. August 1841. (R.)
- Nr. 106. Elisabeth von Dehn.  
 Geb. :
- Nr. 107. Georg Joachim von Dehn.  
 Geb. : 22. Mai 1844. (R.)
- Nr. 108. Alexander Adolph von Dehn.  
 Stud. chem.

- Geb. : 17. Decbr. 1845. (M.)  
 Nr. 109. Rudolf von Dohn.  
 Geb. : 23. Juni 1847. (R.)  
 Nr. 110. Otto von Dohn.  
 Geb. : 26. Septbr. 1849. (R.)  
 Nr. 111. Heinrich von Dohn.  
 Geb. : 1. Decbr. 1851. (M.)  
 Nr. 112. Julius von Dohn.  
 Geb. :  
 Nr. 113. Marie von Dohn.  
 1847. Geb.  
 Nr. 114. Elisabeth von Dohn.  
 1849. Geb.  
 Nr. 115. Michael von Dohn.  
 Geb. : 21. März 1865. (M.)  
 Nr. 116. Paul Wenzel von Dohn.  
 Geb. : 21. März 1865. (M.)  
 Nr. 117. Arthur Graf Robert Willhelm  
 von Dohn.  
 Geb. : in Berlin am 7. Jan. 1852. (Berlin Kirchb.)  
 Nr. 118. Marie Theresie Emilie Pauline  
 von Dohn.  
 Geb. : in Groß-Röppe am 11. Juni 1855. (Holl. Hb.)  
 Nr. 119. August von Dohn.  
 Geb. : in Groß-Röppe am 28. Oct. 1856. do.  
 Nr. 120. Friedrich August von Dohn.  
 Geb. : in Groß-Röppe am 10. April 1858. do.  
 Nr. 121. Carl von Dohn.  
 Geb. in Groß-Röppe am 15. Sept. 1860. do.

- Geb.: 17. Decbr. 1845. (M.)
- Nr. 109. Rudolph von Dehn.  
Geb.: 23. Juni 1847. (R.)
- Nr. 110. Otto von Dehn.  
Geb.: 26. Septbr. 1849. (R.)
- Nr. 111. Heinrich von Dehn.  
Geb.: 1. Septbr. 1851. (M.)
- Nr. 112. Justine von Dehn.  
Geb.
- Nr. 113. Marie von Dehn.  
Geb. 1847.
- Nr. 114. Elisabeth von Dehn.  
Geb. 1849.
- Nr. 115. Nicolai von Dehn.  
Geb.:
- Nr. 116. Paul Moriz von Dehn.  
Geb.: 21. März 1865. (M.)
- Nr. 117. Arthur Max Robert Wilhelm  
von Dehn.  
Geb.: in Fellin am 2. Jan. 1853. (Fellin Kirchenb.)
- Nr. 118. Marie Agnes Emilie Pauline  
von Dehn.  
Geb.: in Groß Rööppo am 11. Juni 1855. (Fell. Kch.)
- Nr. 119. Arthur Hugo August v. Dehn.  
Geb.: in Gr. Rööppo am 23. Oct. 1856. do.
- Nr. 120. Hartwig Eduard Adolph v. Dehn.  
Geb.: in Gr. Rööppo am 10. April 1858. do.
- Nr. 121. Conrad Axel Ernst von Dehn.  
Geb. in Gr. Rööppo am 15. Sept. 1860. do.

- Nr. 122. Erwin Carl Weinholt v. Dohn.  
 Geb.: in Torgau am 28. April 1802. (Kirchenbuch  
 der Hainrichskirche zu Torgau.)
- Nr. 123. Otto Alexander Theodor von  
 Dohn.  
 Geb.: in Torgau am 22. Juni 1803.
- Nr. 124. Heinrich Paul Friedrich v. Dohn.  
 Geb.: in Torgau am 18. Sept. 1804.
- Nr. 125. Wilhelm Leonard Carl Alze.  
 Geb.: in Torgau am 28. April 1806.
- Nr. 126. Bernhard von Dohn.  
 Geb.: 1815.
- Nr. 127. Georg von Dohn.  
 Geb.:
- Nr. 128. Alexander von Dohn.  
 Geb.: 21. März 1805.
- Nr. 129. Arthur Carl Robert von Dohn.  
 Geb.: in Berlin am 2. Jan. 1855. (St. Nikolai-Kirche.)
- Nr. 130. Marie Auguste-Milie von Dohn.  
 Geb.: in Groß Röpke am 11. Juni 1855. (St. Marien-Kirche.)
- Nr. 131. Auguste Auguste Auguste von Dohn.  
 Geb.: in Gr. Röpke am 23. Oct. 1800.
- Nr. 132. Carl Ludwig August von Dohn.  
 Geb.: in Gr. Röpke am 10. April 1808.
- Nr. 133. Conrad Axel Ernst von Dohn.  
 Geb.: in Gr. Röpke am 15. Sept. 1800.

Nr. 122. Erwin Carl Reinhold v. Dehn.  
Geb.: in Dorpat am 23. April 1862. (Kirchenbuch  
der Universitätskirche zu Dorpat.

Nr. 123. Otto Alexander Theodor Con-  
stantin von Dehn.

Geb. in Dorpat am 22. Juni 1863. do.

Nr. 124. Reinh. Paul Friedrich v. Dehn.

Geb. in Dorpat am 18. Sept. 1864. do.

Nr. 125. Wilhelm Leonhard Carl Alex-  
ander von Dehn.

Geb.: in Dorpat am 23. April 1866. do.

Nr. 126. Bertha von Dehn.

Geb.: 1855.

Nr. 127. Georg von Dehn.

Geb.:

Nr. 128. Alexander von Dehn.

Geb.:

